

Konstituierung der fränkischen Zivilisation I: Das merowingische Frankenreich

VON REINHOLD KAISER

Der Gründung des merowingischen Frankenreichs durch Chlodwig ist 1996/97 in vielen Feiern, Ausstellungen und wissenschaftlichen Kolloquien gedacht worden¹⁾. Sie zeugen dafür, daß Chlodwig und die Franken in je unterschiedlichem Maße als Teil der eigenen, der nationalen und der europäischen Geschichte betrachtet und gewürdigt werden, und dies nicht erst heute, sondern, wie die Geschichte der »Question Franque« ergibt, seit der Zeit der fränkischen Reichsgründung selbst²⁾.

1) Höhepunkt war zweifellos das Kolloquium in Reims (19.–25. Sept. 1996) mit dem herausragenden Ereignis des Besuches von Papst Johannes Paul II. und dem wissenschaftlichen Ergebnis der beiden Tagungsbände, *Clovis, Histoire et mémoire*, Hg. MICHEL ROUCHE, 2 Bde. 1: *Clovis et son temps, l'événement*. 2: *Le baptême de Clovis, son écho à travers l'histoire*. Paris 1997, 929 und 915 S. Geradezu überschwenglich betont der Herausgeber die Rekordleistung dieser Tagung – »Son ampleur: six jours en deux sessions simultanées, sa taille: plus de cent communications dont quarante de collègues étrangers et sa durée, du 19 au 25 septembre 1996 autour de la visite du pape Jean-Paul II à Reims, lui ont donné un éclat mondial qu'aucun colloque d'histoire n'avait eu jusqu'ici« (1, S. I). Zweifellos eine große Breitenwirkung hatte die in Mannheim (1996/97), Paris und Berlin (1997) gezeigte Frankenausstellung: *Die Franken – Wegbereiter Europas*. Katalog-Handbuch in zwei Teilen zur Ausstellung im Reiss-Museum Mannheim vom 8. Sept. 1996 bis 2. März 1997. 2 Bde. Mainz 1996. Gewissermaßen ein Pendant zu diesen Veranstaltungen bildeten Ausstellung und Tagung zu »Chlodwig und die ›Schlacht bei Zülpich‹. Geschichte und Mythos 496–1996«, in Zülpich (Sept./Okt. 1996), deren wissenschaftlicher Ertrag in der Publikation *Die Franken und die Alemannen bis zur ›Schlacht bei Zülpich‹ (496/497)*, Hg. DIETER GEUENICH. (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 19) Berlin/New York 1998, vorliegt. Gegenstück zur Frankenausstellung war die Ausstellung »Die Alamannen« (14. Juni bis 14. Sept. 1997) in Stuttgart, die 1998 auch in Zürich und in Augsburg gezeigt wurde: *Die Alamannen*, Hg. Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg. Stuttgart 1997. Zu diesen und weiteren Jubiläen, Feiern, Ausstellungen und Tagungen vgl. REINHOLD KAISER, *Die Franken: Roms Erben und Wegbereiter Europas? Idstein 1997*, S. 12f.

2) Die Literatur zur Bedeutung Chlodwigs und der Franken für die Geschichte der Nachfolgereiche des Frankenreichs und für die europäische Geschichte im allgemeinen ist Legion: vgl. neben den neueren Beiträgen in *Clovis 2* (wie Anm. 1) statt vieler anderer KARL FERDINAND WERNER, *La «conquête franque» de la Gaule. Itinéraires historiographiques d'une erreur*, in: *BECh* 154 (1996), S. 7–45. Die »Question Franque« ist schon im Titel aufgegriffen von PATRICK PÉRIN, *A propos de publications étrangères récentes concernant le peuplement en Gaule à l'époque mérovingienne: la «question Franque»*, in: *Francia* 8 (1980), 1981, S. 537–552.

Sehr verschieden sind im Laufe der Jahrhunderte die Erklärungen für die Erfolgsgeschichte Chlodwigs und seiner Nachfolger und die geschichtsmächtige Wirkung des merowingischen Großreiches gewesen. Nach antiker, heidnischer Sicht gründeten sie auf der Sakralität des Königsgeschlechts, faßbar in der mythischen Abkunft Merowechs, des *heros eponymos* der Dynastie³). Gregor von Tours betonte in seiner universalhistorisch-christlichen Deutung die typologische Entsprechung zwischen Chlodwigs Taufe und der erfolgreichen Reichsgründung einerseits und der Taufe Constantins des Großen und der Begründung des *imperium christianum* andererseits⁴). In der gemeinsamen Abkunft der Römer und Franken von den Trojanern sah die seit dem 6. Jahrhundert faßbare *Origo gentis*-Tradition den Schlüssel des fränkischen Erfolges⁵). Nach der Regionalisierung der Volkstümer und der ethnischen Frankisierung der gallorömischen Bevölkerung entstand im 7. Jahr-

3) Fredegar, Chron. III, 9 (MGH SS rer. Mer. 2, S. 95). Neben dem Glückwunschsreiben des Avitus von Vienne anlässlich der Taufe Chlodwigs, Epp. 46 [41] (MGH AA 6, 2, S. 75f.), mit der Anspielung auf den Verzicht auf die göttliche Abstammung – *vos de toto priscae originis stemmate sola nobilitate contentus* – sowie den Stiersymbolen im Childerichgrab und auf den Gürtelbeschlügen der um 570 verstorbenen Königin Arnegunde wird das Fredegarzeugnis immer wieder herangezogen, um die »alte Kultmythe« des merowingischen Herrscherhauses und damit das Sakralkönigtum bei den Franken zu erweisen, so z. B. von KARL HAUCK, Lebensnormen und Kultmythen in germanischen Stammes- und Herrschergenealogien, in: Saeculum 6 (1955), S. 186–223, bes. S. 196f. (mit älterer Literatur; Zitat: S. 196), oder neuestens von GEORG SCHEIBELREITER, Vom Mythos zur Geschichte. Überlegungen zu den Formen der Bewahrung von der Vergangenheit im Frühmittelalter, in: Historiographie im frühen Mittelalter. Hg. ANTON SCHARER/GEORG SCHEIBELREITER. Wien/München 1994, S. 26–40, bes. S. 33–36. DERS., Anthroponymie, Symbolik und Selbstverständnis, in: Personennamen und Identität. Namensgebung und Namensgebrauch als Anzeiger individueller Bestimmung und gruppenbezogener Zuordnung. Hg. REINHARD HÄRTEL. Graz 1997, S. 67–84, bes. S. 70f. DERS., Art. »Genealogie, § 4«, in: RGA 11 (1998), S. 44. Die Anlehnung Fredegars an die Minotaurus-Sage ist unübersehbar, weshalb ein Teil der Forschung die Stiergeschichte Fredegars als literarische Reminiszenz beurteilt, so FRANTIŠEK GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger. Prag 1965, S. 319f., 323f. JOHN MICHAEL WALLACE-HADRILL, The Long-Haired Kings and other studies in Frankish history. London 1962, S. 220, und neuerdings: GABRIEL TIKKA, La parentèle des premiers Mérovingiens. Tanneron 1995, S. 6–10, oder EDWARD JAMES, The Franks. London 1988, S. 163. Zurückhaltend formuliert ERICH ZÖLLNER, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. München 1970, S. 6. Zum Streit um das Sakralkönigtum vgl. REINHOLD KAISER, Das römische Erbe und das Merowingerreich. München ²1997, S. 83.

4) Gregor von Tours, Hist. II, 30, 31 (MGH SS rer. Mer. 1, S. 75–77). Vgl. EUGEN EWIG, Das Bild Constantins des Großen in den ersten Jahrhunderten des abendländischen Mittelalters, in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien. Hg. HARTMUT AT SMA, Bd. 1. Zürich/München 1976, S. 72–113, bes. S. 96f.

5) Fredegar, Chron. II, 4–9; III, 2, 3, 5, 9 und Liber Historiae Francorum c. 1–4 (MGH SS rer. Mer. 2, S. 45–47, 93–95, 241–244). Dazu: JONATHAN BARLOW, Gregory of Tours and the Myth of the Trojan Origins of the Franks, in: FmSt 29 (1995), S. 86–95. EUGEN EWIG, Trojamythos und fränkische Frühgeschichte, in: Die Franken und die Alemannen (wie Anm. 1), S. 1–30. DERS., Troja und die Franken, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 62 (1998), S. 1–16.

hundert die Eroberungs- und Landnahmetheorie, die besagte, daß die *Franci* Gallien erobert und alle *Romani* getötet oder nach Aquitanien vertrieben hätten⁶). Seit Hinkmar von Reims galt Chlodwig als der bei seiner Taufe mit dem Himmelsöl gesalbte Begründer des fränkischen, später des westfränkisch-französischen Königiums, und damit als Begründer einer staatlichen Kontinuität, die in Frankreich bis heute als solche empfunden oder in Frage gestellt wird⁷). Otto von Freising sah in der christlich-heilsgeschichtlichen Perspektive der *translatio imperii* die Franken als die Erben Roms⁸).

Renaissance und Humanismus brachen mit diesen mittelalterlichen nationalen bzw. universalistischen Traditionen. Die Franken galten nun – positiv oder negativ gewertet – als barbarische Eroberer oder Befreier, welche die Gallier vom römischen Joch erlösten oder über sie kraft Eroberungs- und Herrenrecht als Adelsstand herrschten. Verschärft wurden diese Deutungen in den Klassen- und Rassenmodellen des 18. und 19. Jahrhunderts, obwohl schon im 18. Jahrhundert der Abbé Dubos (1734) dieser Eroberungs- oder Katastrophentheorie die Kontinuitätsthese entgegengestellt und darauf hingewiesen hatte, daß die Franken als Verbündete der Römer keineswegs Gallien erobert und die Gallier unterworfen hätten, sondern einfach an die Stelle der Römer getreten seien⁹). Die Kontinuitätsthese – die Franken als Erben Roms – wurde im 20. Jahrhundert von Alfons Dopsch und – insgesamt auf die Germanen bezogen – von Henri Pirenne mit Erfolg zur Erklärung des Übergangs von der Antike zum Mittelalter herangezogen, obwohl die Kritik an diesen Globaldeutungen nicht ausblieb¹⁰).

Die frühe interdisziplinäre Kulturraumforschung der 20er/30er Jahre formulierte die These der »Grundlegung der europäischen Einheit durch die Franken«¹¹) – ein Gedanke,

6) WERNER, «Conquête franque» (wie Anm. 2), S. 35f.

7) Karoli II coronatio in regno Hlotharii (MGH Capit. 2, S. 340). Vita Remigii auctore Hincmaro c. 15 (MGH SS rer. Mer. 3, S. 296f.).

8) Otto von Freising, *Chronica sive historia de duabus civitatibus* IV, 33; V, Prolog; V, 31, übers. von Adolf Schmidt. Hg. WALTHER LAMMERS, Darmstadt 1960 (FStGA XVI), S. 370/71, 372/73, 420/21.

9) KAISER, Franken (wie Anm. 1), S. 15f. (mit Lit.).

10) Zu Dopsch vgl. Kulturbruch oder Kulturkontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter. Hg. PAUL EGON HÜBINGER, Darmstadt 1968 und Zur Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter am Oberrhein. Hg. FRANZ STAAB, Sigmaringen 1994. Zu Pirenne vgl. *The Sixth Century. Production, Distribution and Demand*. Hg. RICHARD HODGES und WILLIAM BOWDEN, Leiden/Boston/Köln 1998. Darin bes.: PAOLO DELOGU, Reading Pirenne again, S. 15–40 (mit weiterer Lit.).

11) FRANZ PETRI/Franz STEINBACH, Zur Grundlegung der europäischen Einheit durch die Franken, Leipzig 1939. Zur Kulturraumforschung der 20er/30er Jahre vgl. MARLENE NIKOLAY-PANTER, Zur geschichtlichen Landeskunde der Rheinlande, in: *Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande. Regionale Befunde und raumübergreifende Perspektiven. Georg Droege zum Gedenken*. Hg. MARLENE NIKOLAY-PANTER/WILHELM JANSSEN/WOLFGANG HERBORN. Köln/Weimar/Wien 1994, S. 3–22; die politischen Implikationen der Kulturraumforschung stärker betonend, DIES., *Geschichte, Methode, Politik. Das Institut und die geschichtliche Landeskunde der Rheinlande 1920–1945*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 60 (1996), S. 233–262.

der 1996 unter ganz anderen politischen Rahmenbedingungen für die Frankenausstellung unter dem Titel »Die Franken – Wegbereiter Europas« wieder aufgegriffen wurde¹²⁾. In der Zwischenzeit haben die historischen, archäologischen und sprachwissenschaftlichen Einzelforschungen die zentrale Frage zu lösen gesucht: wie gelangt die Vielfalt von Gallorömern und barbarischen Gruppen diverser Provenienz zu einer politischen Integration in einem fränkisch bestimmten, von den Merowingern regierten Großreich?¹³⁾ Zunehmend wurden für die Erkenntnis der ethnischen Vielfalt des »Vielvölkerstaates« (Erich Zöllner)¹⁴⁾, der Regionalisierung der Volkstümer (Eugen Ewig)¹⁵⁾ und der »Stammesbildung und Verfassung« (Reinhard Wenskus)¹⁶⁾, bzw. der Ethnogenese¹⁷⁾ Deutungsansätze und Begriffe benutzt, die wie Angleichung, Assimilation oder Akkulturation der ethnologischen Erforschung des Kulturkontaktes zwischen Europäern und Eingeborenen bzw. zugewanderten Nicht-Europäern oder Europäern in Amerika, Afrika und Australien entlehnt sind¹⁸⁾.

12) Die Franken (wie Anm. 1).

13) WALTER SCHLESINGER, Die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 15 (1965), S. 1–22, bes. S. 4, bemerkte dazu – wohl mit zu enger Sicht auf die Franken –: »Der vielleicht erstaunlichste Vorgang der fränkischen Geschichte ist die *ethnische* Frankisierung der keltoromanischen Bevölkerung Galliens, die einherging mit einer im ganzen wohl gleichzeitigen *sprachlichen* Romanisierung der stammfränkischen Eroberer«.

14) ERICH ZÖLLNER, Die politische Stellung der Völker im Frankenreich, Wien 1950.

15) EUGEN EWIG, Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: Spätantike und fränkisches Gallien 1 (wie Anm. 4), S. 231–273.

16) REINHARD WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, Köln/Graz 1961.

17) WILHELM E. MÜHLMANN, Ethnogenie und Ethnogenese. Theoretisch-ethnologische und ideologiekritische Studie, in: Studien zur Ethnogenese, Opladen 1985 (Abhandlungen der rhein.-westfäl. Akad. der Wiss. 72), S. 9–27. HARALD VON PETRIKOVITS, Fragen der Ethnogenese aus der Sicht der römischen Archäologie, in: ebd., S. 100–127. Entstehung von Sprachen und Völkern. Glotto- und ethnogenetische Aspekte europäischer Sprachen. Hg. P. STURE URELAND. Tübingen 1985. Von historischer Seite vgl. als Beispiele: Ethnogenese und Überlieferung. Angewandte Methoden der Frühmittelalterforschung. Hg. KARL BRUNNER/BRIGITTE MERTA. Wien/München 1994. Strategies of Distinction. The Construction of Ethnic Communities, 300–800. Hg. WALTER POHL/HELMUT REIMITZ. Leiden/Boston/Köln 1998.

18) MELVILLE J. HERSKOVITS, Acculturation. The Study of Culture Contact. Gloucester, Mass. 1958. EDWARD H. SPICER, Art. »Acculturation«, in: International Encyclopedia of the Social Sciences vol. 1, 1968, S. 21–27. NATHAN WACHTEL, L'acculturation, in: Faire de l'histoire. Nouveaux problèmes. Hg. JACQUES LE GOFF/PIERRE NORA. Paris 1979, S. 124–146. LUDWIG LIEGLE, Kulturvergleichende Ansätze in der Sozialisationsforschung, in: Handbuch der Sozialisationsforschung. Hg. KLAUS HURRELMANN/DIETER ULICH. Weinheim/Basel 1982, S. 197–225. Cross-Cultural Adaption. Current Approaches. Hg. YOUNG YUN KIM, WILLIAM B. GUDYKUNST. Newbury Park/Beverly Hill/London/New Delhi 1987. J.-F. BARÉ, Art. »Acculturation«, in: Dictionnaire de l'éthnologie et de l'anthropologie, Paris 1991, S. 1–3. RICHARD H. THOMPSON, Art. »Assimilation«, in: Encyclopedia of Cultural Anthropology 1. New York 1996, S. 112–116. PHILIP K. BOCK, Art. »Culture Change«, ebd., S. 299–

Akkulturation im Rahmen von Kulturkontakten ist wieder nur ein Teilaspekt des umfassenderen Prozesses des Kulturwandels im Übergang von der Antike zum Mittelalter. An seinem einen Ende stehen die antik-christliche Kultur mediterraner Prägung und die fränkische bzw. die barbarischen nordalpinen Kulturen, an seinem anderen Ende eine merowingisch-fränkische Reichskultur. Dieser globale Transformationsprozeß wird begrifflich zu fassen gesucht in Wendungen wie Synthese, Integration, wechselseitige Assimilation oder Akkulturation, Symbiose, Verschmelzung, *fusion progressive*¹⁹⁾. Die Begriffe und Metaphern stammen aus den verschiedensten Bereichen. Sie versuchen alle, das Zusammenreffen verschiedener Kulturen A + B₁, B₂, B₃ ... zu umschreiben. Die Ergebnisse der kulturellen Interaktion reichen von der totalen Assimilation und dem Verschwinden von B₁, B₂, B₃ ... über eine graduelle Aufnahme von erkennbaren Elementen aus B₁, B₂, B₃ ... bei bestehender Dominanz von A bis zur Verdrängung von A bei Dominanz von B₁, B₂, B₃ Je nach Stärke der wechselseitigen Durchdringung kommt es zur Ausbildung einer sowohl von A wie von B₁, B₂, B₃ ... unterscheidbaren Kultur C, die in ihrer Eigenheit deutlich zu fassen sein muß.

Die kulturelle Interaktion erfaßt nicht alle Lebensbereiche gleichmäßig. Nimmt man den im Thema angesprochenen Zivilisationsbegriff, wie wohl gemeint, in seinem umfassenden Sinn, so bezieht er die Bereiche der materiellen Alltagskultur (*civilisation matérielle*), die Formen des Zusammenlebens, des Wirtschaftens, der staatlichen und rechtlichen Ordnungen und die sie beherrschenden Vorstellungen (Normen), die Religion, die Werteordnungen und ihre Vermittlung durch Sprache, Erziehung oder künstlerische Umsetzung mit ein. Aus der Betrachtung der Gesamtheit dieser Bereiche ergäbe sich als Resultat die Darstellung der »fränkischen Zivilisation«, nicht im Sinne einer »Zivilisation der Franken«, sondern im Sinne einer »Zivilisation des merowingischen Frankenreichs«. Die Art und Weise ihrer »Konstituierung«, ob durch Akkulturation, wechselseitige Assimilation, durch Integration, Synthese, Symbiose oder Verschmelzung, soll zunächst unerörtert bleiben.

Es geht mir zunächst darum, einige zivilisatorisch konstitutive Elemente als das Resultat eines Transformationsprozesses zu erweisen, in welchem der Kontinuität, d.h. der kulturellen Stetigkeit, eine besondere Bedeutung zukommt²⁰⁾. Statt eine »Kulturgeschichte der

302. Zu Integration und Akkulturation als Schlüsselbegriffe der historischen Migrationsforschung vgl. MARITA KRAUSS, Integration und Akkulturation. Eine methodische Annäherung an ein vielschichtiges Phänomen, in: Migration und Integration. Aufnahme und Eingliederung im historischen Wandel. Hg. MATHIAS BEER/MARTIN KINTZINGER/MARITA KRAUSS. Stuttgart 1997, S. 11–25.

19) Siehe dazu die gängigen Hand- und Studienbücher zur Geschichte des merowingischen Frankenreichs, vgl. die Literaturhinweise bei KAISER, Das römische Erbe (wie Anm. 3), S. 119f.

20) Vgl. ALFRED VIERKANDT, Die Stetigkeit im Kulturwandel. Eine soziologische Studie. Leipzig 1908.

Merowingerzeit«²¹⁾ oder eine »Geschichte der fränkischen Zivilisation« hier zu skizzieren²²⁾, sollen im folgenden lediglich Leitlinien aufgezeigt werden, welche den Prozeß des Kulturwandels in den Bereichen der »Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse« (I), der »Ordnung des Zusammenlebens« (II) sowie der »religiösen Sinndeutung und Vermittlung der Werteordnungen« (III) verdeutlichen.

I. BEFRIEDIGUNG DER MENSCHLICHEN GRUNDBEDÜRFNISSE

Essen und Trinken, Kleiden und Wohnen gehören zu jenen Grundbedürfnissen des menschlichen Lebens, denen die ältere Kulturgeschichte und die neuere Alltagsgeschichte größte Beachtung schenkt. Die Bedeutung der Alltagskultur (*civilisation matérielle*) im interkulturellen Austausch, mithin für den Kulturwandel bzw. die Kulturkontinuität, wurde in der Diskussion um die Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter jedoch wegen der im deutschsprachigen Raum üblichen Verengung des Kulturbegriffes lange übersehen bzw. nicht recht gewürdigt, so von Hermann Aubin, der gegen Alfons Dopsch die »Errungenschaften der täglichen Lebensübung« als zu einer niederen Sphäre gehörend abwertete²³⁾, obwohl selbst die alltägliche Lebensführung von einem zivilisatorischen Standard abhängig ist, der durch ein komplexes Wirtschafts- und Sozialsystem bedingt ist.

Die spätantik-frühmittelalterliche Ernährungsbasis und die Nahrungsgewohnheiten sind von naturräumlichen und wirtschaftlichen Ressourcen abhängig. Die antiken mediterranen und die frühgeschichtlichen nordalpinen Zivilisationen unterscheiden sich diesbezüglich deutlich. Der mediterranen Getreide-, Oliven- und Weinkultur steht die nordalpine Wald-, Weide- und Viehwirtschaft gegenüber. Beide beruhen auf unterschiedlichen Wirtschaftsordnungen, auf der mit Sklaven betriebenen Gutswirtschaft, ergänzt um die Kolonienwirtschaft, einerseits und der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft mit Abhängigen andererseits. Die eine ist auf die Versorgung der städtischen und staatlichen Abnehmer mit landwirtschaftlichen Massenprodukten mittels eines funktionierenden Verkehrssystems und auf Gewinnmaximierung orientiert, die andere dient der Befriedigung der Nahrungsbedürfnisse einer lokal bzw. regional begrenzten Bevölkerung²⁴⁾.

21) MARGARETE WEIDEMANN, Kulturgeschichte der Merowingerzeit nach den Werken Gregors von Tours, 2 Bde. Mainz 1982.

22) EDOUARD SALIN, La civilisation mérovingienne d'après les sépultures, les textes et le laboratoire, 4 Bde. Paris 1950–59.

23) HERMANN AUBIN, Maß und Bedeutung der römisch-germanischen Kulturzusammenhänge im Rheinland, in: 13. Bericht der Römisch-germanischen Kommission 1921, wiederabgedruckt in: Kulturbruch (wie Anm. 10), S. 34–77, bes. S. 43, 59.

24) Die obige Charakterisierung ist zweifellos grob und stark vereinfacht.

Der interkulturelle Austausch zeigt sich in Nordgallien exemplarisch einerseits im Rückgang des Getreideanbaus – bezeichnenderweise verschwindet im Frühmittelalter der gerade in den Getreide produzierenden Gebieten der Remer und Trevirer in römischer Zeit benutzte *vallus*, ein Mähgerät, das den extensiven Getreideanbau im Hinterland der Grenzregionen gestattete²⁵) –, andererseits in der Verwaltung weiter Gebiete des Rheinlandes nach der Landnahme der Franken²⁶). Viehwirtschaft und tierische Nahrung stehen eindeutig im Vordergrund, sei es in der *Lex Salica*²⁷), sei es in den archäologischen Befunden²⁸), sei es im Diätetik-Traktat des griechischen Arztes Anthimus für König Theuderich I. (†533), in welchem der Speck (*lardum*) »geradezu als Leibspeise der Franken (*deliciae Francorum*) charakterisiert« wird²⁹). Wenn in Nordgallien im Laufe des 7. Jahrhunderts das Olivenöl allmählich durch tierische Fette ersetzt wurde, dann mag das zwar ein Zeichen des Rückganges des Fernhandels mit mediterranen Produkten sein³⁰), ebenso gut kann es aber auch einen Geschmackswandel bezeugen oder den Ersatz des Öls durch das kostengünstigere, weil in großen Massen produzierte Fett.

Über die Entstehung der Grundherrschaft ist in den letzten Jahren viel gestritten worden, ob durch Synthese römischer und germanischer Wirtschaftsformen, ob durch Weiterentwicklung und Adaptierung des römischen Fiskalsystems oder ob als Neubildung durch Initiative der merowingischen Könige. Einigkeit besteht darin, daß sie seit dem 6./7. Jahr-

25) MARCEL RENARD, *Technique et agriculture en pays trévire et rémois*. Bruxelles 1959. H. H. MÜLLER, Zur Rekonstruktion der gallo-römischen Erntemaschine, in: *Zs. für Agrararchäologie* 19 (1985), S. 191–196. GEORGES RAEPSAET, Les prémices de la mécanisation agricole entre Seine et Rhin de l'antiquité au 13^e siècle, in: *Annales E.S.C.* 50 (1995), S. 911–942, bes. S. 922–924.

26) Vgl. zusammenfassend EDITH ENNEN/WALTER JANSSEN, *Deutsche Agrargeschichte. Vom Neolithikum bis zur Schwelle des Industriezeitalters*. Wiesbaden 1979, S. 110–112. Zu einem innergallischen Beispiel vgl. JACQUES BOUSSARD, *Essai sur le peuplement de la Touraine du I^{er} au VIII^e siècle*, in: *Moyen Age* 60 (1954), S. 261–291.

27) *Pactus Legis Salicae* tit. 2–8; 38, ed. KARL AUGUST ECKHARDT (*MGH LL nat. germ.* 4, 1. Hannover 1962, S. 20–45, 136–141). Am ausführlichsten ist der Schweinediebstahl behandelt: tit. 2, 1–20 (S. 20–28). Zur Viehhaltung im Spiegel der *Lex Salica* vgl. WILHELM ABEL, *Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*. Stuttgart ²1967, S. 20–22. DERS., *Landwirtschaft 500–900*, in: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte* 1. Hg. HERMANN AUBIN/WOLFGANG ZORN. Stuttgart 1971, S. 88; ENNEN/JANSSEN, *Deutsche Agrargeschichte* (wie Anm. 26), S. 124.

28) WALTER JANSSEN, *Essen und Trinken im frühen und hohen Mittelalter aus archäologischer Sicht*, in: *Liber Castellorum*, Festschrift J. G. N. Renaud. Zutphen 1981, S. 324–337 bes. S. 327–331.

29) Anthimus, *De observatione ciborum ad Theodoricum regem Francorum* epistula c. 14. Hg. E. LIECHTENHAN. Berlin ²1963, S. 8; ZÖLLNER, *Franken* (wie Anm. 3), S. 250 (Zitat).

30) DIETRICH CLAUDE, *Der Handel im westlichen Mittelmeer während des Frühmittelalters*, in: *Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa*, Teil 2. Göttingen 1985, S. 74–77. KARL BRUNNER, *Sachkultur, Kontinuität und Epoche im frühen 8. Jahrhundert*, in: *Karl Martell in seiner Zeit*. Hg. JÖRG JARNUT/ULRICH NONN/MICHAEL RICHTER. Sigmaringen 1994, S. 193–203, S. 195f.

hundert in ihrer für das Frühmittelalter charakteristischen Form im Raum zwischen Seine und Rhein faßbar wird und sich in dieser Form von dort aus auch rechts des Rheins ausbreitete³¹⁾. Sie wirkte als Motor des Landesausbaues und der Vergetreidung, ein Vorgang, welcher den Prozeß der Verwaldung in vielen Gebieten rückgängig machen sollte und den rechtsrheinischen früh- und hochmittelalterlichen Wirtschaftsaufschwung begründete³²⁾.

Der Weinbau war im antiken Gallien weit verbreitet, geradezu ein Zeichen der Romanisierung der keltischen Bevölkerung³³⁾. Er überlebte in der moselromanischen Enklave, wie die sprachgeschichtlichen Untersuchungen der Winzerlexik der Moselromania, die wenigen Hinweise bei Venantius Fortunatus und im Adalgiso/Grimo-Testament von 634, aber auch neuerdings die archäologischen Untersuchungen der Kelterfunde erkennen lassen³⁴⁾. Sogar spezielle Arbeitsorganisationen (*centenae*) der römischen Betriebe scheinen bis ins frühe Mittelalter im Moselraum fortgeführt worden zu sein³⁵⁾. Von hier aus dehnte sich der Weinbau über die in der Spätantike erschlossenen Anbaugebiete aus. Noch 843 wird anlässlich der Teilung von Verdun der linksrheinische Anteil des östlichen Reichsteils Ludwigs des Deutschen von Regino von Prüm gerechtfertigt *propter vini copiam*³⁶⁾, obwohl inzwischen der Rebbau durch die Franken bzw. Alemannen übernommen und auch rechts des Rheins verbreitet war, gefördert von Bischöfen, Klöstern, weltlichen Grundherren, schließlich von den Bürgern der entstehenden Städte³⁷⁾. »Die Weinrebe als ein mediterran-lateinisch geprägtes Zivilisationselement faßt nun in eingeschränktem Umfang im Norden

31) Zum Forschungsstand vgl. KAISER, Das römische Erbe (wie Anm. 3.), S. 93–96.

32) WERNER RÖSENER, Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft im Mittelalter. München 1992, S. 5f., 9f., 13. DERS., Grundherrschaft im Wandel. Untersuchungen zur Entwicklung geistlicher Grundherrschaften im südwestdeutschen Raum vom 9. bis 14. Jahrhundert. Göttingen 1991.

33) ROGER DION, Histoire de la vigne et du vin en France des origines au XIX^e siècle. Paris 1959, S. 65–166. TIM UNWIN, Wine and the Vine. An Historical Geography of Viticulture and the Wine Trade. London/New York 1991, S. 113–119.

34) Weinbau zwischen Maas und Rhein in der Antike und im Mittelalter. Hg. MICHAEL MATHEUS unter Mitarbeit von LUKAS CLEMENS/BRIGITTE FLUG. Mainz 1997. Zum Sprachgeschichtlichen vgl. WOLFGANG KLEIBER, Mosella Romana. Hydronymie, Toponymie und Reliktwortdistribution, in: Die Franken und die Alemannen (wie Anm. 1), S. 130–155 (mit Lit.).

35) FRANZ IRSIGLER, Mehring. Ein Prümer Winzerdorf um 900, in: Peasants and Townsmen in medieval Europe. Studia in honorem Adriaan Verhulst. Hg. JEAN-MARIE DUVOSQUEL/ERIK THOEN. Gent 1995, S. 297–324, bes. S. 318f., 324.

36) Regino von Prüm, Chronicon ad a. 842. Hg. FRIEDRICH KURZE. (MGH SS rer. Germ. in usum schol. 50). Hannover 1890, S. 75. Vgl. ad a. 885 (S. 123) bezüglich Koblenz, Andernach und Sinzig.

37) Zur Verbreitung des Weinbaues vgl. BARBARA WEITER-MATYSIAK, Weinbau im Mittelalter, in: Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Hg. FRANZ IRSIGLER, Beih. VII, 2. Köln 1985. WILFRIED WEBER, Die Entwicklung der nördlichen Weinbaugrenze in Europa. Eine historisch-geographische Untersuchung. Trier 1980. Für Norddeutschland vgl. ORTWIN PELE, Der Weinbau in Norddeutschland, in: Lübecker Weinhandel. Kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Studien. Hg. ELISABETH SPIES-HANKAMMER. Lübeck 1985, S. 9–28.

und Osten Europas Fuß, erreicht u.a. Mittelengland, Südsandinavien, Polen und die Ukraine, trägt damit zu jenem Aufschwung und Ausgleich während des vielzitierten hochmittelalterlichen ›Aufbruchs‹ bei und spiegelt ihn zugleich³⁸⁾.

Die hier betonte zivilisatorische Funktion des Weines und des Weintrinkens wird in ihrer Bedeutung für die Akkulturation des weinlosen Barbaricums immer wieder unterstrichen, zugleich aber – wohl überspitzend – wird auch auf die Parallele der Wirkung des von den Europäern eingeführten Branntweins auf die indianische Bevölkerung Amerikas im 19. Jahrhundert verwiesen und in diesem Sinne in Hinblick auf die pathologischen Folgen für die in Gallien eindringenden Barbarenvölker von einem »*choc éthylique*« gesprochen³⁹⁾. Daß die Franken seit langem den Wein als Importware kannten, ergibt sich aus den Amphorenfunden jenseits des Limes und aus den vielen Grabfunden rechts und links des Rheins, in welchen kostbare Trinkservice aus Glas – ebenfalls römische Handelsware – enthalten waren. Hinzu kommt als besonderes Utensil zum Gebrauch beim Weintrinken der Sieblöffel, der als Weinsiebchen zum Herausfischen von Unreinheiten bzw. Gewürzen des kredenzten Weines diente. Er war ein Gebrauchsgegenstand der mediterranen Weinzivilisation und wurde entweder vom Mundschenk an einem kleinen Ring getragen oder wurde zum Gebrauch durch die Teilnehmer des Gastmahls auf den Tisch gelegt. Seit der späten Kaiserzeit und insbesondere vom 5. bis 7. Jahrhundert finden sich solche Sieblöffel so gut wie ausschließlich in Frauengräbern der germanischen Oberschicht, und zwar in einem Gebiet, das von Britannien über Nordgallien, die Rheinlande, Süddeutschland und die Schweiz nach Böhmen, Ungarn und Italien reicht. Weingenuß gehörte in diesem Raum also zu den auszeichnenden Merkmalen der Oberschicht. Doch mit der Übernahme der Sitte des Weintrinkens verwandelte sich diese selbst in charakteristischer Weise, Zeichen des Kulturwandels im Akkulturationsprozeß! Offensichtlich war es die Dame des Hauses – nicht mehr ein männlicher Diener/Mundschenk –, die den Wein, Zeichen des Reichtums und der Repräsentation, kredenzte und beim Gastmahl zugegen war⁴⁰⁾. Die Rolle der Frau

38) MICHAEL MATHEUS, Der Weinbau zwischen Maas und Rhein: Grundlagen, Konstanten und Wandlungen, in: Weinbau (wie Anm. 34), S. 503–532, bes. S. 512.

39) BERTRAND LANÇON, »Vinolentia«: l'ivrognerie en Gaule à la fin de l'Antiquité d'après les sources littéraires, in: Archéologie de la vigne et du vin. Actes du colloque 28–29 mars 1988. Paris 1990 (Université de Tours, Caesarodunum 24), S. 155–161, bes. S. 161: »Ils (d.h. les barbares) se sont installés dans une société oenophile et oenilique. Toutes proportions gardées, cette rencontre ne fut-elle pas de même nature que celle – au XIX^e siècle – des *yankees* faisant découvrir l'alcool aux Amérindiens? La force, démographiquement faible, mais supposé neuve, des barbares, s'y est peut-être rapidement délabrée. Pour qualifier le contact entre les Espagnols et les Indiens des Antilles, Pierre Chauu a employé l'expression de »choc microbien«. Ne pourrait-on s'en inspirer pour évoquer la possibilité, pour les Francs et les Goths, d'un »choc éthylique«?»

40) MAX MARTIN, Weinsiebchen und Toilettgerät, in: Der spätrömische Silberschatz von Kaiseraugst. Hg. HERBERT A. CAHN/ANNEMARIE KAUFMANN-HEINIMANN. Derendingen 1984, S. 97–132, bes. S. 101–118 (auch mit Nachweisen des Weinimports in der Germania libera). DERS., Bemerkungen zur

bei den – wohl ritualisierten – Trinkgelagen, die Kontrolle und die Aufsicht über die Zuteilung des Weines ist unübersehbar. Michael J. Enright hat die »Lady with a Mead Cup« als zentrale Figur der frühgeschichtlichen Kriegerbünde von der Latène-Zeit bis zu den Wikingern erwiesen⁴¹⁾. Kollektives Trinken, reguliertes, ritualisiertes Trinken gab es bei Griechen und Römern als *Symposion/convivium*, bei Kelten und Germanen als *potatio*. Ein Austausch der Bräuche ergibt sich durch den Kulturkontakt; dazu zählt, daß die Frau als Mundschenkin verdrängt wird durch den *pincerna*, den Mundschenken, der am Königshof eines der vier Hofämter bekleidete⁴²⁾.

Zum Wandel der Essens- und Trinksitten gehört auch, daß die antiken Triklinien oder die liegende Haltung beim Essen und Trinken allmählich verschwanden und ersetzt wurden durch Tische und Stühle oder Bänke und das Zu-Tisch-Sitzen – Gregor von Tours spricht sowohl von *discumbere ad convivium* als von *ad mensam resedere*⁴³⁾. Er bemerkt auch eine typisch fränkische Tischsitte, die deutlich den Unterschied zwischen der mediterranen Art des Weintrinkens – nämlich während und bei dem Essen – und der fränkischen markiert. Anlässlich eines Gastmahls von Franken in Tournai berichtet er, daß sie, nachdem der Tisch bereits abgedeckt worden war (*ablata mensa*) auf den Bänken sitzen

Ausstattung der Frauengräber und zur Interpretation der Doppelgräber und Nachbestattungen im frühen Mittelalter, in: Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen. Hg. WERNER AFFELDT. Sigmaringen 1990, S. 89–103, bes. S. 94f.

41) MICHAEL J. ENRIGHT, Lady with a Mead Cup. Ritual, Prophecy and Lordship in the European Warband from La Tène to the Viking Age. Dublin 1996, bes. S. 106 (zu den Weinsiebchen).

42) Zum *pincerna* in römischer Zeit vgl. PAULY/WISSOWA, RE 20,2 (40. Halbbd.). Stuttgart 1958, Sp. 1482, in merowingisch-karolingischer Zeit: GEORG WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte. Die Verfassung des Fränkischen Reichs 2,2. Berlin ³1882, S. 74; PAUL SCHUBERT, Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des 12. Jahrhunderts, in: MIÖG 24 (1903), S. 427–501, bes. S. 428f., 433, 436–438, 440f.

43) Gregor von Tours, Liber in Gloria Martyrum c. 79 (MGH SS rer. Mer. 1,2, S. 91), vgl. Hist. II, 23 (MGH SS rer. Mer. 1, S. 68f.): Zu-Tische-Liegen. Hist. VIII, 2 (S. 372): König Gunthram setzt sich zu Tisch. Die Ausgrabung einer römischen Villa, die in der Spätantike umgewandelt wurde, zeigt deutlich diesen Wechsel der Essens- und Sitzgewohnheiten: »Even the dining customs may have changed, for if the long narrow room with a mosaic floor at the northeast end of the site is a dining-room, as seems likely, then the inhabitants must have eaten there seated beside a long table, as was the practice of Germanic barbarians, rather than reclining around a low table in traditional Roman fashion, for there is no room there for a *stibadium*«, A.M. SMALL/ROBERT J. BUCK. The Excavations of San Giovanni di Ruoti. Toronto 1994, S. 4f. nach RICHARD HODGES, Henri Pirenne and the question of demand in the sixth century, in: The Sixth Century. Production, Distribution and Demand, Hg. RICHARD HODGES/WILLIAM BOWDEN. Leiden/Boston/Köln 1998, S. 3–14, bes. S. 9. Gemäß Hodges ist dieser Verhaltenswandel weniger ethnisch bedingt, als »the result of the changing nature of society itself«. Woher die Anstöße für einen solchen Wandel kommen, konkret: warum das Liegen zugunsten des Sitzens aufgegeben wird, erklärt der allgemeine Hinweis auf den Gesellschaftswandel allerdings nicht.

blieben, *sicut mos Francorum est*, und Wein tranken bis zur Betäubung⁴⁴). Das Trinken nach dem Essen – in nicht-romanischen Ländern heute noch üblich – wird von Gregor als ethnisches Unterscheidungsmerkmal genommen.

Ein anderes ethnisches Unterscheidungsmerkmal spricht der um 565/580 schreibende griechische Historiker Agathias in seinem sehr positiven Kurzporträt der Franken an. Sie hätten, so schrieb er, die römische Staatsordnung und Gesetzgebung übernommen, teilten mit den Römern das Handels- und Eherecht sowie den Glauben, hätten wie die Römer in ihren Städten Beamte und Priester, feierten die gleichen Feste und seien für ein Barbarenvolk sehr gesittet und gebildet; einzig und allein ihre barbarische Tracht und Sprache unterschieden sie von den Römern⁴⁵). Kleidung, Schmuck und Ausstattung waren auch für den 100 Jahre vorher schreibenden Sidonius Apollinaris ethnisches, funktionales und soziales Unterscheidungsmerkmal, als er die in seinen Augen exotische Erscheinung des – wohl fränkischen – Prinzen Sigismar beschrieb. Seine Tracht – ein enganliegendes, Knie, Schenkel und Waden unbedeckt lassendes, nur den Oberarm verhüllendes buntes Gewand, kurze Überwürfe (aus Pelz?) mit purpurner Bordüre gesäumt, borstige Lederstiefel, Wehrgehänge mit Schwertern – unterschied ihn deutlich von einem mit der langen Toga bekleideten Angehörigen der römischen Oberschicht⁴⁶). Zur typischen nordalpinen Männerkleidung gehörten ferner die Hosen, die geschnürten Schuhe statt offener, besohlter Schuhe oder Sandalen, und die Wadenbinden⁴⁷).

Die Grundelemente dieser Kleidung blieben relativ konstant und waren auch bei Alemannen, Bayern oder Sachsen verbreitet. Sie entsprachen in etwa jenen, die Einhard für den nach fränkischer Art (*vestitu patrio, id est Francico, utebatur*) gekleideten Karl den Großen beschrieb, oder auch jenen, die auf dem um 800 gefertigten Wandgemälde der weltlichen Stifterfigur der kleinen Kirche St. Benedikt in Mals (Vinschgau, Südtirol) zu sehen sind⁴⁸). Die fränkische Männerkleidung scheint in Nordgallien und rechts des Rheins im Zuge der Frankisierung dominant geworden zu sein. Das Festhalten an der römischen langen Män-

44) Gregor von Tours, Hist. X, 27 (S. 520).

45) Agathias von Myrina, Historiae I, 2. Hg. u. Übers. OTTO VEH, in: Prokop, Werke, Bd. 2: Gotenkriege. München 1966, S. 1115. WALTER POHL, Telling the difference: Signs of ethnic identity, in: Strategies of Distinction (wie Anm. 17), S. 17–69, zeigt, daß Kleidung und Sprache neben Bewaffnung und Haartracht zu den stereotypen ethnischen Unterscheidungsmerkmalen der antiken und modernen Ethnographen zählen, aber wegen ihrer Wandelbarkeit nur höchst unvollkommen als solche dienen können; zur Kleidung, ebd. S. 40–51.

46) Sidonius Apollinaris, Epist. IV, 20. Hg. ANDRÉ LOYEN. Bd. 2. Paris 1970, S. 155f. Vgl. ZÖLLNER, Franken (wie Anm. 3), S. 239–241.

47) FRANK SIEGMUND, Kleidung und Bewaffnung der Männer im östlichen Frankenreich, in: Die Franken (wie Anm. 1), S. 691–706.

48) Einhard, Vita Karoli Magni c. 23. Hg. OSWALD HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. in us. schol. 25), S. 27f. Zu St. Benedikt in Mals vgl. REINHOLD KAISER, Churrätien im frühen Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert. Basel 1998, S. 159, 161 (Abb. 37).

nerkleidung wurde so – zukunftsweisend für das ganze Mittelalter und die Neuzeit – zum funktionalen, ständischen Unterscheidungsmerkmal für den Klerus, deutlich erkennbar in den Zeugnissen der Buchmalerei.

Im interkulturellen Austausch von Tracht und Mode durchlief die Frauenkleidung eine gegenteilige Entwicklung, denn noch im 5. Jahrhundert gaben die Westgermaninnen ihr traditionelles Hauptkleidungsstück, das dem griechischen Peplos ähnelnde, ärmellose, auf den Schultern mit zwei Fibeln zusammengehaltene, röhrenförmige Kleid auf und nahmen die im mediterranen und im gallischen Raum längst übliche Tunika an. Diese, »in der Form eines geschlossenen Kleids mit Ärmeln und Halsausschnitt, blieb über das frühe Mittelalter hinaus und eigentlich bis heute die wichtigste Grundform der weiblichen Kleidung«⁴⁹). Im Prinzip unterscheidet sich die Bekleidung der um 570/580 bestatteten Königin Arnegunde kaum von jener der im Stuttgarter Psalter um 800 abgebildeten Frauengestalten. Stark der Mode unterworfen waren hingegen der Fibelschmuck, die Gürtel und das Gürtelgehänge. Insgesamt zeigt sich, daß sich die fränkischen Frauen in spätmrowingischer Zeit wie die Romaninnen kleideten; die modischen »Änderungen breiteten sich stets vom Zentrum an der Seine weiter nach Osten aus«. Ihre Übernahme zeigt den Grad der Anpassung, nicht mehr einen ethnischen Unterschied zwischen fränkischen und romanischen Frauen⁵⁰).

Einen interkulturellen Austausch vor dem Hintergrund eines großen wirtschaftlichen Strukturwandels zeigten zwischen dem 4. und dem 7. Jahrhundert auch Hausbau und Siedlungswesen in Nordgallien. Die idealtypische Gegenüberstellung des mediterranen Steinbaues und der Villa-Kultur einerseits und des Holzbaues und der lockeren Gehöft- und Weiler-Kultur andererseits und ihre Gleichsetzung mit gallorömischer bzw. fränkischer oder germanischer Wohn- und Siedlungsweise beruhten auf einer Überbetonung der Zeugnisse der Volksrechte⁵¹). Die Siedlungsgrabungen der letzten beiden Jahrzehnte modifizieren beträchtlich unsere Vorstellungen der ländlichen Siedlungen zwischen Loire und Rhein im Übergang von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Regional differenziert, ist mit einem Nebeneinander der Bau- und Siedelweisen zu rechnen. *Villae rusticae* mit aufwendigen Mosaiken entstanden noch bis ins 5. Jahrhundert, wurden weiter benutzt bis in die Merowingerzeit, teilweise aufgegeben bzw. umgebaut und verändert durch Holzbauten, während gleichzeitig neue ländliche Siedlungen in reiner Holzbauweise, sei es durch Rückgriff

49) MAX MARTIN, Kleider machen Leute. Tracht und Bewaffnung in fränkischer Zeit, in: Die Alamannen (wie Anm. 1), S. 349–358.

50) GUDULA ZELLER, Tracht der Frauen, in: Die Franken (wie Anm. 1), S. 672–683 (Zitat: S. 683). DIETRICH CLAUDE, Remarks about relations between Visigoths and Hispano-Romans in the seventh century, in: Strategies of Distinction (wie Anm. 17), S. 117–130, bes. 119f. stellt fest, daß sich Westgoten und Hispano-Romanen seit dem Ende des 6. Jahrhunderts nicht mehr voneinander unterscheiden.

51) Vgl. HILDEGARD DÖLLING, Haus und Hof im westgermanischen Volksrecht. Münster 1958 (Ndr. 1980). Dazu kritisch: RUTH SCHMID-WIEGAND, Haus und Hof in den Leges barbarorum, in: Haus und Hof in ur- und frühgeschichtlicher Zeit. Hg. HEINRICH BECK/HEIKO STEUER. Göttingen 1997 (Abh. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen, Philolog.-histor. Kl., 3. Folge, Nr. 218), S. 334–351.

auf ältere Bautraditionen, sei es durch Übernahme germanischer Bauweise, entstanden. Eine ethnische Zuschreibung der einzelnen Bautypen dürfte ein hoffnungsloses Unterfangen sein⁵²).

Sich ändernde Wirtschaftsweisen – stärkerer Getreideanbau oder intensivere Viehwirtschaft – erforderten Anpassungen. Doch bildete sich im merowingischen Kernraum eine funktionale Dreiheit der Gebäude aus mit Wohnhaus, Stall- und Speicherbauten und den charakteristischen Grubenbauten, die zur Lagerung oder als Werkstätten dienten. Die Gehöfte mit Brunnen, Wegen, Zäunen, Gärten, Feldfluren, dem zunächst (bis ca. 700) außerhalb der Siedlung befindlichen Friedhof und der Kirche, bei welcher in spätmerowingischer Zeit ein neuer Friedhof angelegt wurde, bildeten das Grundgerüst des früh- und hochmittelalterlichen Dorfes; entstanden ist es offensichtlich im 6./7. Jahrhundert aus der Adaptierung der spätantiken Siedlungsweise⁵³).

Unter den nicht-agrarischen Siedlungen sind die kleineren, nicht befestigten, die *vici*, teils untergegangen (Schwarzenacker), teils durch Hof-siedlungen umgewandelt worden zu Dörfern (Kobern-Gondorf)⁵⁴. Die befestigten Siedlungen, *castra*, *civitates*, sind im merowingischen Gallien – abgesehen von den nördlichen und östlichen Randgebieten⁵⁵ – Zentren der Verwaltung, des gehobenen Verbrauches, des Markt- und Geldwesens⁵⁶, des

52) PAUL VAN OSSEL, Etablissements ruraux de l'Antiquité tardive dans le Nord de la Gaule. Paris 1992. DERS., Die Gallo-Romanen als Nachfahren der römischen Provinzbevölkerung, in: Die Franken (wie Anm. 1), S. 102–109.

53) L'habitat rural du haut moyen âge (France, Pays-Bas et Danemark), Actes des XIV^{es} journées internationales d'archéologie mérovingienne. Hg. CLAUDE LORREN/PATRICK PÉRIN, Rouen 1995. CLAUDE LORREN, Einige Beobachtungen über das frühmittelalterliche Dorf in Nordgallien, in: Die Franken (wie Anm. 1), S. 745–753. Abgesehen von den Leges erfaßt DIETRICH CLAUDE, Haus und Hof im Merowingerreich nach den erzählenden und urkundlichen Quellen, in: Haus und Hof (wie Anm. 51), S. 321–334, die sehr verstreuten Schriftzeugnisse in erschöpfender Weise. Zur Entstehung des Dorfes vgl. die Beiträge in: Das Dorf der Eisenzeit und des frühen Mittelalters. Hg. HERBERT JAN-KUHN/RUDOLF SCHÜTZEICHEL/FRED SCHWIND. Göttingen 1977 (Abh. d. Ak. d. Wiss. in Göttingen, Philolog.-hist. Kl., 3. Folge, Bd. 101). ADRIAAN VERHULST, Villages et villageois au moyen âge. Paris 1992.

54) GUY HALSALL, Settlement and social Organisation. The Merovingian region of Metz. Cambridge 1995, S. 199–213. Von der Spätantike zum frühen Mittelalter. Hg. JOACHIM WERNER/EUGEN EWIG. Sigmaringen 1979 (Vorträge u. Forschungen 25). Darin die Beiträge von HANS EIDEN, JOACHIM WERNER, EGON FELDER, EUGEN EWIG zu Kobern-Gondorf an der Mosel, S. 357–377.

55) Ein eher pessimistisches Bild vermittelt der knappe Überblick von HERMANN AMENT, Die Franken in den Römerstädten der Rheinzone, in: Die Franken (wie Anm. 1), S. 129–137. Zu Köln vgl. z. B. die eher positiven Äusserungen aus historischer Sicht von DIETRICH CLAUDE, Köln zur Merowingerzeit. Über das Verhältnis zwischen archäologischen und schriftlichen Quellen, Bericht über das 3. deutsch-norwegische Historikertreffen in Trondheim, Juni 1988, S. 23–34.

56) Dazu vgl. neben WALTRAUT BLEIBER, Naturalwirtschaft und Ware-Geld-Beziehungen zwischen Somme und Loire während des 7. Jahrhunderts. Berlin 1981, die auch die Bedeutung der unbefestigten, weiterbestehenden *vici* und der Grundherrschaften betont, MICHEL ROUCHE, Marchés et mar-

kirchlichen Lebens geblieben. Die topographische Gestalt – polyzentrisch mit ummauertem Kern und locker bebautem *suburbium* – wurde beibehalten und die bauliche Ausstattung – mit Hauptkirche (*ecclesia*) bzw. Kirchengruppe *infra muros* und weiteren Kultstätten (Klöthern als Grundherrschaftszentren) *extra muros*, mit profanen Gebäuden (*praetorium*, Wohnhäusern, handwerklich und kaufmännisch genutzten Häusern) – wurde übernommen und weitergestaltet⁵⁷). Als Sitze der Könige, Bischöfe und Grafen waren die *castra* und *civitates* die frühmittelalterlichen Prototypen der Stätten der Herrschaft, Stätten der Ausübung weltlicher und geistlicher Macht⁵⁸). Sie waren als »Burgen«, als *urbes*, Sinnbilder der Stadt überhaupt, auf den verschiedenen Ebenen Vorbilder für die rechtsrheinische Stadtentwicklung, auch wenn diese Vor- und Frühformen aufwies oder wenn, wie in den Seehandelsplätzen (Emporien), das kaufmännische Element ein stärkeres Gewicht bekommen sollte⁵⁹). Trotzdem kann als Fazit gelten: der früh- und hochmittelalterlicher Urbanisierungsschub ging von den spätantik-merowingischen Kernstädten aus.

Außerhalb der Städte, an den Ausfallstraßen, und am Rande der ländlichen Siedlungen lagen die Wohnstätten der Toten. Seit dem 3. Jahrhundert war in den römischen Provinzen

chands en Gaule du V^e au X^e siècle, in: Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 40. Spoleto 1993, S. 395–441. STEPHANE LEBECQ, Le devenir économique de la cité dans les Gaules des V^e–IX^e siècles, in: La fin de la cité antique et le début de la cité médiévale de la fin du III^e siècle à l'avènement de Charlemagne, Etudes réunies par CLAUDE LEPALLEY. Bari 1996, S. 287–307.

57) Bestes Hilfsmittel zur kirchlichen Topographie: Hg. NANCY GAUTHIER/JEAN-CHARLES PICARD, Topographie chrétienne des cités de la Gaule des origines au milieu du VIII^e siècle t. 1 ff. Paris 1986ff.

58) CARLRICHARD BRÜHL, Palatium und Civitas. Studien zur Profantopographie spätantiker Civitates vom 3. bis zum 13. Jahrhundert, Bd. I: Gallien, Bd. II: Belgica I, beide Germanien und Raetia II. Köln/Wien 1975.90. REINHOLD KAISER, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter. Bonn 1981. DERS., Civitas und Bischofssitz im westfränkisch-französischen Reich, in: Stadtkernforschung. Hg. HELMUT JÄGER. Köln/Wien 1987, S. 247–278.

59) Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens. Hg. Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. (Vorträge und Forschungen 4). Sigmaringen 1958. Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter. Hg. HERBERT JANKUHN/WALTER SCHLESINGER/HEIKO STEUER. 2 Bde. Göttingen 1973/74. HERBERT JANKUHN, Vor- und Frühformen der Stadt in archäologischer Sicht, in: Geschichtswissenschaft und Archäologie. Untersuchungen zur Siedlungs-, Wirtschafts- und Kirchengeschichte. Hg. HERBERT JANKUHN/REINHARD WENSKUS. (Vorträge und Forschungen 22) Sigmaringen 1979, S. 241–268. Zu den Seehandelsplätzen, insbesondere der Friesen vgl. STEPHANE LEBECQ, Marchands et navigateurs frisons du haut moyen-âge. 2 Bde. Lille 1983. DERS., Pour une histoire parallèle de Quentovic et Dorestad, in: Villes et Campagnes, Mél. Georges Despy. Hg. JEAN-MARIE DUVOSQUEL/ALAIN DIERKENS. Lüttich 1991, S. 415–428. DERS., L'emporium proto-médiéval de Walcheren-Domburg, une mise en perspective, in: Peasants and Townsmen (wie Anm. 35), S. 73–90. Eine grundsätzlich andere Anschauung über die Bedeutung des spätantik-merowingischen Städtewesens für die Entwicklung der Städte in Mitteleuropa vertritt HEINZ STOOB, Über den Aufbruch zur Städtebildung in Mitteleuropa, in: Die Frühgeschichte der europäischen Stadt im 11. Jahrhundert. Hg. JÖRG JARNUT/PETER JOHANEK. Köln/Weimar/Wien 1998, S. 1–20.

die Brandbestattung aufgegeben worden. Bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts wurden die Toten mit nur wenigen Beigaben, dann ohne diese bestattet, seit der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts mit dem Kopf im Westen und dem Blick nach Osten, während die germanischen Völker bis zur Mitte des 5. Jahrhunderts – teilweise bis in merowingische Zeit – die Brandbestattung beibehielten⁶⁰. Seit dem 4. Jahrhundert entwickelten die als Foederaten oder Söldner im römischen Heeresdienst stehenden Germanen eigene Bestattungssitten, erkennbar an der Nord-Süd-Ausrichtung der Gräber und an den Waffenbeigaben sowie den weiblichen Trachtbestandteilen (Fibeln) und Beigaben wie Spinnwirteln, Kamm und Schere, die zurückwirkten auf das rechtsrheinische Gebiet. Die sich zwischen dem 4. und 5. Jahrhundert im Raume zwischen Loire und Elbe verbreitende »Foederatenkultur«, die Joachim Werner erstmals beschrieb und Laetenkultur genannt hatte, wird als »Mischzivilisation« und als unmittelbare Vorläuferin der merowingischen Reihengräberzivilisation angesehen. Sie stand vielfältigen Einflüssen offen, romanischen Werkstatttraditionen, ostgermanischen, donauländischen, reiternomadischen und elbgermanischen⁶¹. Das Childerichgrab auf dem Friedhof von Tournai (482) weist deutlich solche Fernbezüge auf. Insbesondere verknüpfen die mehr als 20 Pferdeskelette, die auf eine rituelle Tötung bei seiner Bestattung hindeuten, sein mächtiges Hügelgrab mit thüringischen Grablegen von und mit Pferden. Diese Sitte wurde dann von der fränkischen Oberschicht übernommen und in den Gebieten rechts des Rheins verbreitet⁶².

Um die Wende vom 5. zum 6. Jahrhundert setzte eine einschneidende Änderung ein: die Gräber – auch auf den ländlichen Friedhöfen – wurden nun in aller Regel in West-Ost-Richtung und in mehr oder weniger genau beobachteter Reihung angelegt. Auch in den schon seit längerem belegten Friedhöfen (wie Köln-Müngersdorf, seit ca. 460) wurde die neue Ausrichtung anfangs des 6. Jahrhunderts übernommen. Ursula Koch vermutet gar: »Es hat den Anschein, als habe es einen Verwaltungsakt gegeben, der jeder Siedlung die Ausweisung eines Friedhofes und die Ausrichtung der Gräber vorschrieb«⁶³. Wenn dem

60) Allg. Überblick mit Literatur URSULA KOCH, Stätten der Totenruhe – Grabformen und Bestattungssitten der Franken, in: *Die Franken* (wie Anm. 1), S. 723–737.

61) JOACHIM WERNER, Zur Entstehung der Reihengräberzivilisation, in: *Archaeologia Geographica* 1 (1950), S. 23–32. HORST WOLFGANG BÖHME, Germanische Grabfunde des 4. bis 5. Jahrhunderts zwischen unterer Elbe und Loire. München 1974. Vgl. DERS., Söldner und Siedler im spätantiken Nordgallien, in: *Die Franken* (wie Anm. 1), S. 91–101; zur Forschungsdiskussion vgl. knapp KAISER, *Das römische Erbe* (wie Anm. 3), S. 57.

62) KURT BÖHNER, Art. »Childerich von Tournai«, in *RGA* 4 (1981), S. 441–460. RAYMOND BRULET, *La sépulture du roi Childéric à Tournai et le site funéraire* in: *La noblesse romaine et les chefs barbares du III^e au VII^e siècle*. Hg. FRANÇOISE VALLET/MICHEL KAZANSKI. Paris 1995, S. 309–326. vgl. DERS., *Tournai und der Bestattungsplatz um St. Brice*, in: *Die Franken* (wie Anm. 1), S. 163–170. JOACHIM WERNER, *Childerichs Pferde*, in: *Germanische Religionsgeschichte*. Hg. HEINRICH BECK/DETLEV ELLMERS/KURT SCHIER. Berlin/New York 1992, S. 145–161. Vgl. Anm. 66.

63) KOCH, *Stätten der Totenruhe* (wie Anm. 60), S. 727 (Zitat). Zu Köln-Müngersdorf vgl. FRITZ FRE-

so gewesen wäre, könnte umgekehrt aus der Präsenz von Reihengräberfriedhöfen – auch gerade im rechtsrheinischen Raum – auf die Effizienz merowingischen Verwaltungshandelns zurückgeschlossen werden. Doch scheitert diese These eines merowingischen Verwaltungsaktes als Ursache der Reihengräberfelder an der Präsenz von Reihengräbern im westgotischen Spanien seit Ende des 5. Jahrhunderts, bei den Awaren, die nie unter merowingischer Herrschaft standen, oder bei den Angelsachsen, die zwar fränkisch beeinflusst waren, aber wohl nicht aufgrund eines Verwaltungsaktes zur Anlage von Reihengräberfeldern bewegt werden konnten.

Die Beigabensitte, welche die merowingische Reihengräberzivilisation kennzeichnet, wurde in einem zeitlich und räumlich gestaffelten, von West nach Ost verlaufenden Vorgang aufgegeben und verschwand im Rheinland und im Trierer Land um 680, in Südwestdeutschland und der Schweiz um 700, in Bayerisch-Schwaben um 720, in Bayern und am Niederrhein bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts und in Nordwestdeutschland am Ende des 8. Jahrhunderts⁶⁴). Die Änderung der Bestattungssitte – Aufgabe der Beigabensitte, Auflassung der Reihengräberfelder, Verlegung des Friedhofes an die Kirche – war nicht eine unmittelbare Folge der Christianisierung – dagegen sprechen die vielen christlichen Zeugnisse bei den Grabbeigaben selber –, sondern das mittelbare Ergebnis der kirchlichen Organisation, des Totengedächtnisses und des Prozesses der Verdorfung, Entwicklungen, die erst in karolingischer und nachkarolingischer Zeit zum Abschluß kamen⁶⁵).

Einen zukunftssträchtigen Paradigmenwechsel in der Bestattungssitte hatte Chlodwig vollzogen, als er sich 511 in der von ihm in Nachahmung der konstantinischen Grabkirche, der Apostelkirche in Byzanz, als sein Mausoleum errichteten Apostelkirche in Paris bestatten ließ und sich damit demonstrativ von der heidnischen Bestattungssitte seines Vaters Childerich distanzierte. Er begründete damit nicht nur die Tradition der Königsgrabkirchen, eine Tradition, die von den karolingischen und nachkarolingischen Herrschern fortgeführt wurde⁶⁶), sondern gab der Oberschicht des fränkischen Reiches sowie dem früh-

MERSDORF, Das fränkische Reihengräberfeld von Köln-Müngersdorf. Berlin 1955. Kritische Distanz zur Aussage von Ursula Koch findet sich auch bei HAGEN KELLER, Strukturveränderungen in der westgermanischen Welt am Vorabend der fränkischen Großreichsbildung. Fragen, Suchbilder, Hypothesen, in: Die Franken und die Alemannen (wie Anm. 1), S. 581–607, bes. S. 589f.

64) HERMANN AMENT, Chronologische Untersuchungen an fränkischen Gräberfeldern der jüngeren Merowingerzeit im Rheinland, in: Berichte der Römisch-Germanischen Kommission 57 (1976), S. 285–336. DERS., Zur archäologischen Periodisierung der Merowingerzeit, in: Germania 55 (1977), S. 133–140. Vgl. FRAUKE STEIN, Adelsgräber des 8. Jahrhunderts in Deutschland. Berlin 1967, S. 133f.

65) GÜNTER P. FEHRING, Missions- und Kirchenwesen aus archäologischer Sicht, in: Geschichtswissenschaft und Archäologie (wie Anm. 59), S. 547–591, bes. S. 565.

66) KARL HEINRICH KRÜGER, Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts. München 1971 (zu Chlodwig: S. 40–54). ALAIN ERLANDE-BRANDENBURG, Le roi est mort. Etude sur les funérailles, les sépultures et les tombeaux des rois de France jusqu'à la fin du XII^e siècle. Paris 1975. Zum Paradigmenwechsel: MICHAEL MÜLLER-WILLE, Zwei reli-

und hochmittelalterlichen Adel das Vorbild einerseits für die Bestattungen in Kirchen⁶⁷), andererseits für die Gründungen von Kirchen, die sich als Kirchen mit Stiftergräbern des frühen bzw. als Dynastennekropolen des hohen Mittelalters vor allem auch im rechtsrheinischen Raum verbreiten sollten⁶⁸). Ort und Art der sakral geschützten Grablege wurden damit zum ständischen Unterscheidungsmerkmal und zur Memorialstätte eines Familienverbandes.

II. ORDNUNGEN DES ZUSAMMENLEBENS

Die kleinste soziale Einheit, die eheliche Gemeinschaft, wurde nach jüdisch-christlich-römischem wie auch nach fränkisch-germanischem Verständnis durch die *potestas*, die Muntgewalt des Mannes bestimmt. Als rechtsbegründende Akte der Ehe galten nach beiden Anschauungen die Verlobung (*desponsatio*), die *dos* – sei es nach römischem Recht die Mitgift der Frau, nach fränkisch-germanischem der Brautschatz (Gabe an die Braut) –, die Trauung (*traditio*), die öffentliche Heimführung und das Beilager. Deutlich unterschied sich diese Eheform, als dotierte Ehe in der Sicht der Kirche als einzig rechte Ehe betrachtet, von anderen sexuellen Verbindungen, namentlich dem Konkubinat, dem Kebsverhältnis, das durch Verfügung des Herrn über die Unfreien oder aufgrund von Gewaltverhältnissen (Kriegs- und Beuterecht) entstehen konnte. Sie unterschied sich auch von der germanischen Minderform der Ehe, der sog. undotierten, muntfreien Friedelehe, die wegen der öffentlichen Heimführung und der Morgengabe jedoch durchaus als rechtsförmliche Ehe gelten konnte. Da diese Ehe nur auf dem Konsensprinzip beruhte, leicht scheidbar war (auch von Seiten der Frau) und die Bigamie begünstigte, wurde sie von der Kirche abgelehnt und mit dem Kebsverhältnis gleichgestellt. Die Folge war eine harte, Jahrhunderte dauernde Auseinandersetzung um die verschiedenen Eheauffassungen⁶⁹). Sie läßt sich am besten und ei-

giöse Welten. Bestattungen der fränkischen Könige Childerich und Chlodwig. (Ak. d. Wiss. u. d. Lit., Mainz – Abhandlungen d. geistes- u. sozialwiss. Kl. 1998, 1) Stuttgart 1998.

67) Vgl. HORST WOLFGANG BÖHME, Adelsgräber im Frankenreich. Archäologische Zeugnisse zur Herausbildung einer Herrschicht unter den merowingischen Königen, in: Jb. des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 40 (1993), S. 397–534.

68) Ihre Bedeutung für die Fixierung der Adelsgeschlechter hat KARL SCHMID häufig betont. Vgl. seine Aufsätze in: Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter, Festgabe zu seinem sechzigsten Geburtstag. Hg. GERD ALTHOFF/DIETER GEUENICH. Sigmaringen 1983. Zu den »Stiftergräbern« vgl. FEHRING, Missions- und Kirchenwesen (wie Anm. 65), S. 570–576.

69) Vgl. Art. »Ehe« in: HRG I (1971), Sp. 809–833 (P. MIKAT), in: LexMA III (1986), Sp. 1616–1648, bes. Sp. 1621–1624 (P. WEIMAR, R. WEIGAND), 1629f. (C. SCHOTT), in: RGA VI (1986), S. 478–500, bes. S. 478f. (H. BECK), »Eherecht«, S. 480–500 (R. SCHULZE). PAUL MIKAT, Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit. (Rhein.-Westfäl. Ak. d. Wissenschaften. Geisteswissenschaften, Vorträge G 227) Opladen 1978. SUZANNE FONAY WEMPLE, Women in Frank-

gentlich nur am Eheverhalten der Königsfamilie der Merowinger und Karolinger über die Zeiten hinweg verfolgen⁷⁰). Man mag darüber streiten, ob es ein Prozeß der Akkulturation, der Assimilation oder der Disziplinierung gewesen ist, das Ergebnis dieses zähen politisch-kirchlichen Ringens war jedenfalls, daß »sich die Merowinger (und das gleiche gilt für die Karolinger, R.K.) allmählich dem strengeren kirchlichen Eherecht beugten«, gleichgültig ob man davon ausgeht, daß sie zeitweilig polygam gewesen sind oder nicht⁷¹).

Daß sich ein solcher Kulturwandel, greifbar in den verschiedenen Eheformen, in den unterschiedlichen Anschauungen über die Ehehindernisse und im Sexualverhalten, seit dem 7. Jahrhundert auch im rechtsrheinischen Raum andeutet – zu erinnern ist hier an die Kritik der Schwagerehe der mainfränkischen und der bayerischen Herzöge durch die Heiligen Kilian von Würzburg und Corbinian von Freising –, zeigt, daß es sich hier um eine allgemeine Erscheinung des interkulturellen Kontaktes handelt⁷²).

Als Ergebnis der Akkulturation hat sich auch die in der bisherigen Forschung als spezifisch germanisch/fränkisch angesehene Bestimmung über das Erbrecht von Söhnen und Töchtern erwiesen, insbesondere der Ausschluß der Frauen von der *terra salica*, wie ihn der Titel *de alodis* der Lex Salica (tit. 59) festhält, der im späteren Mittelalter zur Begründung

ish Society. Marriage and the Cloister. 500 to 900. Philadelphia 1981, S. 31–50. ARNOLD ANGENENDT, Ehe im Mittelalter. Mit Anmerkungen zur Xantener Ehegerichtsbarkeit, in: Xantener Vorträge zur Geschichte des Niederrheins 1996–1998. Hg. DIETER GEUENICH. Duisburg 1998, S. 55–84 (mit Lit.). A. Angenendt hält an der Friedelehe als Nebenform der Muntehe, der Voll- und Normalform, fest (S. 58). WALTRAUD JOCH, Karl Martell – ein minderberechtigter Erbe Pippins?, in: Karl Martell in seiner Zeit. Hg. JÖRG JARNUT/ULRICH NONN/MICHAEL RICHTER unter Mitarbeit von MATTHIAS BECHER/WALTRAUD REINSCH. (Beihefte der Francia 37) Sigmaringen 1994, S. 149–168, bes. S. 150f. stellt sie als Konstrukt, zu dem sich in den Quellen keine Stützen finden, in Frage, bes. in Hinblick auf die Ehe Pippins mit Chalpaida, die Joch als polygame Ehe ansieht.

70) EUGEN EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, in: FmSt 8 (1974), S. 14–59. THEODOR SCHIEFFER, Eheschließung und Ehescheidung im Hause der karolingischen Kaiser und Könige, in: Theolog.-praktische Quartalschrift 116 (1968), S. 37–43.

71) Gegen Polygamie: EWIG, Studien (wie Anm. 70), S. 42f., 44 (Zitat). MIKAT, Dotierte Ehe (wie Anm. 69), S. 61, 63ff. JANET L. NELSON, Queens as Jezebels: the Careers of Brunhild and Balthild in Merovingian History, in: Medieval Women. Hg. DEREK BAKER. Oxford 1978, S. 31–77, bes. S. 37. Für Polygamie: WEMPLE, Women (wie Anm. 69), S. 38ff. WEIDEMANN, Kulturgeschichte 1 (wie Anm. 21), S. 315; vgl. auch Anm. 69.

72) Passio Kiliani c. 8–10 (MGH SS rer. Mer. 5, S. 725f.). Vita Corbiniani auctore Arbeone c. 24, 26 (MGH SS rer. Mer. 6, S. 580f., 582f.). Zum Verhältnis der beiden Darstellungen zueinander vgl. KNUT SCHÄFERDIEK, Kilian von Würzburg. Gestalt und Gestaltung eines Heiligen, in: Iconologia sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- u. Sozialgeschichte Alteuropas, Festschrift für Karl Hauck zum 75. Geburtstag. Hg. HAGEN KELLER/NIKOLAUS STAUBACH. Berlin/New York 1994, S. 313–340, bes. 330–336. Zum kirchlichen Verbot der Schwagerehe vgl. RUDOLF WEIGAND, Kirchenrechtliche Verständnishintergründe des Kiliansmartyriums, in: St. Kilian. 1300 Jahre Martyrium der Frankenapostel = Würzburger Diözesangeschichtsblätter 51 (1989), S. 245–259.

des sogenannten salischen Thronfolgerechtes diente⁷³). Während die dem spätrömischen Recht nahestehenden westgotischen und burgundischen Rechte ein eindeutiges Tochtererbrecht kannten, wäre bei den Franken die Zurücksetzung der Frauen erst durch das Edikt Chilperichs (561–584) aufgehoben worden, denn es setzt fest (c. 3), daß beim söhnelosen Tod des Erblassers seine Tochter, dann sein Bruder das Land erben soll und nicht die *vicini*, die Nachbarn, was als Verbesserung des Frauenerbrechts gedeutet wird⁷⁴). Das fränkische Recht spiegelt nun keinesfalls ein rein agnatisch geprägtes Erbrecht, wie es von Caesar und Tacitus für die Germanen suggeriert wird, sondern setzte lediglich einen Vorrang der Söhne vor den Töchtern fest, wie ihn auch das spätrömische Vulgarrecht kannte. Die erbliche Sonderregelung für die *terra salica* könnte, wie Karl Kroeschell vermutet hat, auf die Ansiedlungsweise der Franken in Gallien hinweisen und wäre in Parallele zum Hospitalitas-Regime der Burgunder und Goten zu sehen⁷⁵). Die Rangordnung der Erben und der durch Chilperich festgesetzte Vorrang des Frauenerbrechts gegenüber dem Vicinenerbrecht gehen, wie Alexander C. Murray gezeigt hat, auf das spätrömische Steuerrecht zurück und nicht auf eine germanische Auffassung über die mindere Rechtsstellung der Frau, denn sie entsprechen der römischrechtlichen Rangfolge der *heredes*, *vicini* und *peregrini* und der Sorge, diese als Steuer- und Siedlungsverband zu festigen bzw. die Rechte und Pflichten der direkten Erben zu stärken⁷⁶). Die Rechtswirklichkeit im merowingischen Gallien des 6. Jahrhunderts läßt jeden Unterschied zwischen römischem und germanischem Erbrecht vermissen. »Es erbten Söhne, es erbten Töchter, es erbten zusammen Söhne und Töchter, die Ehefrau, Erbgemeinschaften und sonstige erkorene Erben«⁷⁷).

Angesichts dieses Ineinanderfließens der erbrechtlichen Vorstellungen scheint es gewagt, die Reichsteilungspraxis der Merowinger auf salfränkisches Recht, auf gemeingermanisches Recht, auf das Geblütsrecht oder die Vorstellungen über das Königshil der *stirps regia* zurückzuführen⁷⁸). Ebenso konnten das seit Diocletian durch künstliche oder natürliche Verwandtschaft zusammengehaltene Mehrkaisertum bzw. das Mehrkönigtum und Mitherrschertum bei den Burgundern für die Samtherrschaft der Merowinger über das *regnum Francorum* Pate gestanden haben, während die territoriale Teilung als politischer

73) *Pactus legis salicae*, tit. 59,6. Hg. KARL AUGUST ECKHARDT (MGH LL nat. germ. 4,1. Hannover 1962, S. 223).

74) *Chilperici edictum* c. 3 (MGH Capit. 1, S. 8).

75) KARL KROESCHELL, Söhne und Töchter im germanischen Erbrecht, in: Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel. Hg. GÖTZ LANDWEHR. Frankfurt/Bern 1982, S. 87–107, bes. S. 101.

76) ALEXANDER CALLANDER MURRAY, Germanic kinship structures. Studies in law and society in antiquity and the early middle ages. Toronto 1983, S. 11–32 (Forschungsstand), S. 67–87, 195–197, 219.

77) WEIDEMANN, Kulturgeschichte 1 (wie Anm. 21), S. 318.

78) Vgl. dazu KAISER, Das römische Erbe (wie Anm. 3), S. 68 (mit Lit.).

Kompromiß nach dem Tode Chlodwigs zwischen Theuderich I. und Chrodechilde und ihren Söhnen ausgehandelt wurde⁷⁹⁾.

Die Reichsteilung von 511 hat, auf welchen Traditionen oder *ad hoc*-Entscheidungen sie auch zurückgehen mag, weitreichende Folgen gehabt. Sie begründete nicht nur die Residenztradition der vier *sedes regis* im Kernraum der Francia, sondern legte auch den Grund für die sich in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts konsolidierenden Teilreiche und für die sich bis in die spätkarolingische Zeit fortsetzende Teilungspraxis⁸⁰⁾. Allerdings hat sich die für die Merowingerzeit entscheidende Dreiteilung – Neustrien, Austrien, Burgund – erst durchgesetzt nach vielen Kämpfen, in welchen es nicht zuletzt um die Entscheidung im Widerstreit zweier erbrechtlicher Vorstellungen ging, dem Anwachsungsrecht, das die überlebenden Brüder, und dem Eintrittsrecht, das die nachfolgende Generation der Neffen begünstigte⁸¹⁾. Ungelöst übernahmen die Karolinger dieses erbrechtliche Problem. In seinen reichspolitischen Konsequenzen wurde es erst durch die Anerkennung des Prinzips der Unteilbarkeit der karolingischen Nachfolgereiche im 10. Jahrhundert entschärft. Wohl doch nicht ganz zufällig wurde dann der Weg frei für die durch Gottesurteil gefällte Entscheidung des Hoftages in Steele (938) zugunsten des Eintrittsrechts, das zwar schon durch Childebert II. im Jahre 595 festgeschrieben worden war, aber, wie die Erbstreitigkeiten der Merowinger und Karolinger bezeugen, nicht durchzusetzen war. Mit dieser Entscheidung, die ähnlich wie die (absoluten) Fehdeverbote geraume Zeit brauchte bis zu ihrer vollen Anerkennung, kam eine Rechtsanschauung zum Durchbruch, welche auch dem heutigen Erbrecht zugrundeliegt (§ 1924 III BGB)⁸²⁾.

79) Zum Kompromißcharakter der Teilung: IAN WOOD, Kings, Kingdom and Consent, in: Early Medieval Kingship. Hg. PETER H. SAWYER/IAN N. WOOD. Leeds 1977, S. 6–29. Vgl. anerkennend, aber am erbrechtlichen Grundsatz der Teilung festhaltend, EUGEN EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich. Stuttgart 1988 (²1993), S. 32f., 81.

80) EUGEN EWIG, Überlegungen zu den merowingischen und karolingischen Teilungen, in: Nascita dell'Europa ed Europa carolingia: un'equazione da verificare, Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 27 (1979), Spoleto 1981, S. 225–253.

81) Zu diesen erbrechtlichen Nachfolgeordnungen vgl. REINHARD SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und den Merowingern. Stuttgart 1972, S. 74f.

82) Widukind von Corvey, *Rerum gestarum Saxoniarum libri tres*, II, 10. Hg. PAUL HIRSCH/HANS-EBERHARD LOHMANN (MGH SS rer. germ. in usum scholarum 60. Hannover 1935, S. 73f.). *Decretio Childeberti c. 1* (MGH Capit. 1, S. 15 nr. 7). Vgl. REINHOLD KAISER, Der Hoftag in Steele (938), in: *Vergessene Zeiten. Mittelalter im Ruhrgebiet*. Hg. FERDINAND SEIBT u. a., Bd. 2. Essen 1990, S. 20–22, bes. S. 20. Über den wenige Jahre nach dem Hoftag von Steele (938) ausgebrochenen Streit zwischen den Söhnen Wichmanns des Älteren mit ihrem Onkel Hermann Billung um das Erbe ihres Vaters vgl. GERD ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter*. Darmstadt 1990, S. 58f. Zum Fehdeverbot vgl. REINHOLD KAISER, *Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Königliche Friedenswahrung in Deutschland und Frankreich im Mittelalter*, in: *FmSt 17* (1983), S. 55–72, bes. S. 68f., 71f.

Familiäre Herkunft, Verwandtschaft, Heirat und Heiratskreise sowie Erbschaft waren wichtige Faktoren für die Fixierung der sozialen Stellung und rechtsständischen Ordnung. Die im spätrömischen Recht getroffene Zweiteilung der Gesellschaft in frei und unfrei wurde von den Franken übernommen⁸³⁾. Noch Karl der Große berief sich auf dieses dichotome Gesellschaftsmodell, das der Lex Salica zugrundelag, die ja bekanntlich den Adel als Sondergruppe der Freien ignoriert, während die Leges der Alemannen, Bayern oder Burgunder eine Differenzierung der Freiheit kennen⁸⁴⁾. Die Dichotomie des römischen Rechts widersprach der sozialen Wirklichkeit bei Römern und Barbaren, denn diese war stark ausdifferenziert in einer offenen aristokratischen Ranggesellschaft bei den Barbaren und in einer erbständisch gebundenen Gesellschaft bei den Römern, letztere gekennzeichnet durch den Erbwang von Kolonen, von gewissen Handwerkern, von Dekurionen und durch die Vererbung der *dignitas senatoria*, der Senatorenwürde, die zur Ausbildung des Senatorenadels führte⁸⁵⁾.

Herkunft und Amt (*honor*), das als *officium* nicht vererbbar war, machten die *nobilitas* der römischen Führungsschicht, der *optimates, potentes*, aus. Durch das Amt traten sie in den *comitatus* des Kaisers bzw. die *militia civilis* oder *armata* des Staates ein, und zwar in der Zivilverwaltung etwa als *patricius, praefectus, vicarius* oder in der Heeresverwaltung z.B. als *magister militum* und schließlich in der – ebenfalls als Staatsdienst aufgefaßten – kirchlichen Verwaltung beispielweise als Metropolit oder Bischof⁸⁶⁾.

Wie andere barbarische Randvölker des *imperium Romanum* wurden im 4./5. Jahrhundert die Franken als Foederaten oder Söldner zunächst im militärischen Bereich dieser Nobilität ein- und angegliedert und bildeten einen wichtigen Teil des spätrömischen »Militäradels« (Alexander Demandt)⁸⁷⁾. Durch die Übernahme der Herrschaft in Teilgebieten Galliens übernahmen sie *en bloc* das verbliebene römische Verwaltungssystem mit so bedeu-

83) CLAUDIETTER SCHOTT, Freiheit und Libertas. Zur Genese eines Begriffs, in: ZRG Germ. 104 (1987), S. 84–109.

84) MGH Capit. 1, S. 145 nr. 58 c. 1.

85) Die Literatur zur Sozialstruktur ist uferlos, vgl. zu den Germanen HEIKO STEUER, Frühgeschichtliche Sozialstrukturen in Mitteleuropa. Göttingen 1982. GERHARD MILDENBERGER, Sozial- und Kulturgeschichte der Germanen von den Anfängen bis zur Völkerwanderung. Stuttgart 1972 (21977). Die Germanen, Studienausgabe des RGA. Berlin/New York 1998, § 33, S. 168–171 (H. STEUER); zu den Römern: GEZA ALFÖLDI, Römische Sozialgeschichte. Wiesbaden 31984. ALEXANDER DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr. München 1989, S. 272–321. Zum Frankenreich vgl. FRANZ STAAB, Eine ungleiche Gesellschaft. Völker und soziale Schichten im Frankenreich nach schriftlichen Quellen, in: Mannheimer Geschichtsblätter. Neue Folge, Bd. 3. Sigmaringen 1996, S. 23–56.

86) DEMANDT, Spätantike (wie Anm. 85), S. 231–271, 446–448. DIRK SCHLINKERT, Ordo senatorius und Nobilitas, Stuttgart 1996. Vgl. KARL FERDINAND WERNER, Naissance de la noblesse. L'essor des élites politiques en Europe. Paris 1998, S. 168–189, 360–371.

87) MANFRED WAAS, Germanen im römischen Dienst im 4. Jahrhundert n. Chr. Bonn 21971. ALEXANDER DEMANDT, Der spätrömische Militäradel, in: Chiron 10 (1980), S. 609–636. MAX MARTIN, Ale-

tenden Ämtern wie jenem des *patricius* (in Burgund und Provence), des *dux* in den Grenzdukaten, des *comes* in den *civitates*⁸⁸⁾. Chlodwigs Bekehrung zum katholischen Glauben ermöglichte den Franken – im Gegensatz zu den arianischen ostgermanischen Völkern – die Zusammenarbeit mit dem katholischen Episkopat, öffnete ihnen den Aufstieg im Bisthofsamt⁸⁹⁾ und erleichterte so den interkulturellen Austausch.

Chlodwig hat schließlich dieses römische Herrschaftssystem, das auf der Machtfülle des Kaisers und der an die *potentes* vergebenen Amtsgewalt beruhte, in der Weise zur Grundlage der merowingischen Herrschaft gemacht, daß er durch Eliminierung aller seiner Seitenverwandten die agnatisch begründete Erblichkeit des merowingischen Königtums durchsetzte und die Stellung des *rex/princeps* als einzige im Frankenreich zur erblichen machte⁹⁰⁾. Eine Berücksichtigung der erblichen *dignitas* der *maiores natu* in der Lex Salica war damit ausgeschlossen⁹¹⁾. Voraussetzung für die Übernahme der *honores* und die Ausübung einer *potestas publica* war, wie in der kaiserlichen Herrschaft, der Eintritt in die *militia principis*, in den Königsdienst. Dies erklärt die zentrale Bedeutung des Hofes für den merowingischen Adel⁹²⁾. Der Amtscharakter der *honores*, deutlich sichtbar in der Einsetzung und Absetzung der Amtsträger, wurde aus der römischen Verwaltungspraxis übernommen; er wirkte über die Karolingerzeit fort bis in ottonische Zeit, wenn sich auch die Erblichkeit der Ämter hier früher, da später durchsetzte.

Am Hofe bzw. in einem besonders engen Treueverhältnis zum König lebten und wirkten die Antrustionen, die sich dem König kommandiert hatten (*commendatio*), die *pueri regis*, die *leudes* (im Sinne von *fideles*), Gruppen, die wie die *buccellarii*, auf spätrömische Einrichtungen der Heeres- oder Hofverwaltung zurückgingen, zugleich aber in den germanischen Gefolgschaften Parallelen hatten. Sie bildeten die Vorstufen der karolingischen Vasallität⁹³⁾.

mannen im römischen Heer – eine verpaßte Integration und ihre Folgen, in: Die Franken und die Alemannen (wie Anm. 1), S. 407–422.

88) Zu diesen Ämtern vgl. unten.

89) Vgl. dazu immer noch HELENE WIERUSZOWSKI, Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843) mit besonderer Berücksichtigung der Nationalität und des Standes, in: Bonner Jahrbücher 127 (1922), S. 1–83.

90) MICHEL ROUCHE, Clovis. Paris 1996, S. 326–331, 381f., sieht in der Überwindung der diffusen matrilinearen Erbfolge durch die Eliminierung der Verwandten Chlodwigs und die Durchsetzung der patrilinearen Erbfolge den entscheidenden Schritt, mit dem Chlodwig den Aufstieg einer neuen Gesellschaft vorbereitet hat (l'avènement d'une société nouvelle, S. 382).

91) Zu dem damit zusammenhängenden Streit um Existenz oder Nicht-Existenz eines merowingischen Adels vgl. KAISER, Das römische Erbe (wie Anm. 3), S. 96–100 (mit Lit.). Aus archäologischer Sicht neuestens: BÖHME, Adelsgräber (wie Anm. 67); auf der Grundlage der Schriftquellen: MARGARETE WEIDEMANN, Adel im Merowingerreich. Untersuchungen zu seiner Rechtsstellung, in: Jb. des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz 40 (1993), S. 535–555.

92) WERNER, Noblesse (wie Anm. 86), S. 282–295.

93) WALTHER KIENAST, Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und

Im 7. Jahrhundert gingen die Machtfülle und die Erblichkeit der Stellung des *rex/princeps* auf die höchsten Amtsinhaber in den peripheren Dukaten, in Bayern, Alemannien und Aquitanien, und auf den Inhaber des zentralen Hausmeieramtes, den *princeps Francorum* aus der Familie der Arnulfinger/Pippiniden, über. Mit der Vererbbarkeit ihres Amtes übernahmen sie die merowingische Teilungspraxis. Die drei *duces* fungierten als Vizekönige in ihrem *regnum*. Im Gegensatz zu den Merowingerkönigen aber erkannten sie jeweils die besondere Stellung einer aus der Masse der Freien rechts- und erbständig herausragenden Gruppe von Freien an, so den *mediani, primi* bei den Alemannen, den *genealogiae* und Agilolfingi bei den Bayern⁹⁴.

Mit den nichtköniglichen und peripheren Prinzipaten berühren wir schon die territoriale Ordnung und Struktur des merowingischen Frankenreichs. Die rechtsrheinischen Franken der *antiqua Francia* hatten als politische Organisationsform die gentile Ordnung von Kleinvölkerschaften wie Chamaven, Brukertern, Chattuariern, Tenkertern, Chasuariern usw.⁹⁵). Mit der Ansiedlung unter Kleinkönigen links des Rheins übernahmen sie eine neue Ordnung, die von regionalen Teilverbänden; *per pagos et civitates reges crinitos*, so heißt es bei Gregor von Tours, der die Civitas- oder Gaukönige *duces-regales* bzw. *reguli-reges* nennt⁹⁶). Unter den rheinischen Franken scheint ein Konzentrationsprozeß in der Weise erfolgt zu sein, »daß die fortan in Köln residierenden Frankenkönige als Nachfolger der römischen Sprengelkommandanten und Provinzstatthalter eine Befehlsgewalt über alle in der Provinz ansässigen Teilverbände gewannen«⁹⁷). Ähnlich erlangten unter den salischen Franken die Merowinger, begünstigt durch das *foedus* mit den Römern, die *administratio* der Belgica II^a und errichteten durch physische Elimination der Verwandten Chlodwigs, der nach den *civitates* benannten fränkischen Kleinkönige Nordgalliens, auf der Grundlage der römischen Civitasordnung das *regnum Francorum*⁹⁸). Diese Civitasordnung ist territorial und als territoriale Grundordnung bestimmt sie die Gliederung des *regnum Francorum*, verstanden als fränkisch-merowingische Gesamtherrschaft, und aufgeteilt in die *tria regna* (Neustrien, Austrasien, Burgund) mitsamt den Randgebieten.

Dieses vorherrschende territoriale Prinzip zeigt sich deutlich in der Regionalisierung der Volkstümer, der *Franci* im *regnum Franciae*, d. h. der *Neustrasii* im Westen und der *Austrasii* im Osten, der Burgunder im *regnum Burgundiae*, der Romani oder Aquitani im *regnum*

Karl dem Einfältigen. Hg. PETER HERDE. Frankfurt 1990. Zu den Bucellariern vgl. DERS., Gefolgschaftswesen und Patrocinium im spanischen Westgotenreich, in: HZ 239 (1984), S. 23–75. Vgl. WERNER, Noblesse (wie Anm. 86), S. 421–427.

94) WERNER, Noblesse (wie Anm. 86), S. 158f., 418–421.

95) EUGEN EWIG, Frühes Mittelalter, in: Rheinische Geschichte. Hg. FRANZ PETRI/GEORG DROEGE, Bd. 1, 2. Teilbd. Düsseldorf 1980, S. 12f.

96) Gregor von Tours, Hist. II, 9 (S. 57).

97) EWIG, Frühes Mittelalter (wie Anm. 95), S. 14.

98) KAISER, Das römische Erbe (wie Anm. 3), S. 21–25.

Aquitaniae oder der Alemannen und der Bayern in den von den Merowingern bestimmten Grenzen ihres *ducatus* bzw. *regnum*⁹⁹). Daß das gentile Prinzip zugunsten des territorialen aufgegeben ist, zeigt sich nicht nur in der Ethnogenese der beiden letztgenannten Völker, sondern auch in einem der frühen Hinweise auf das Personalitätsprinzip in der Rechtsordnung des Frankenreichs¹⁰⁰). Die Lex Ribuarica (tit. 35) bestimmt: *ut infra pago Ribvario tam Franci, Burgundiones, Alamanni seu de quacumque natione commoratus fuerit, in iudicio interpellatus sicut lex loci continet, ubi natus fuerit, sic respondeat*¹⁰¹). Hier ist eindeutig die Rede von dem Orts- und nicht von dem *gens*-gebundenen Recht, und der Ort gehört zu einem *regnum*, nicht zu einer *gens*.

Das Ergebnis der fränkischen Herrschaftsübernahme, der vertraglichen Angliederung und der Eroberungen sowie der Neuordnung durch die Merowinger war schließlich ein *regnum Francorum*, bestehend aus *regna*, Patriziaten, Dukaten, *civitates* und – seit dem 7./8. Jahrhundert in der nördlichen Zone – aus *pagi*. Diese Gliederung ist nicht um einer abstrakten Raumordnung willen geschaffen worden, sondern bildete den Rahmen für die aus der römischen Tradition übernommenen oder wie in der *pagus*-Zone und in den rechtsrheinischen Gebieten neu- oder wiedereingeführten Verwaltung des Rechts, des Heer- und des Steuerwesens. Als kleinste Einheit dienten die *civitas* im Süden und der *pagus* im Norden als Sprengel der Fiskalverwaltung. Die wirtschaftlichen Ressourcen eines *regnum* oder des *regnum Francorum* waren demnach durch die Anzahl der *civitates* und die Höhe ihrer Steuerleistungen bestimmt. Der Vertrag von Andelot (587) und das Pariser Edikt von 614 zeigen deutlich, daß das merowingische Reich aus den als *honores* aufgefaßten *episcopatus* und *comitatus* besteht, deren Ausstattung jeweils die Steuereinkünfte der *civitates* (oder Teile davon) sind. Im Laufe der spätmerowingisch-karolingischen Zeit wird die Basiseinheit der *civitas* aufgeteilt, so daß das *regnum Francorum* 806 oder 817 als Zusammenfassung der Leistungseinheiten von *episcopatus*, *comitatus*, *abbatia* und *beneficia* erscheinen kann, die den *fideles* als *honores* übertragen sind. Festzuhalten bleibt, daß auch diese Leistungseinheiten jeweils ein wirtschaftliches Substrat haben, das fest in das Fiskalsystem eingegliedert ist¹⁰²).

99) Zusammenfassend WERNER, *Noblesse* (wie Anm. 86), S. 156–162.

100) Zur Ethnogenese der Alamannen und Bayern vgl. KAISER, *Das römische Erbe* (wie Anm. 3), S. 110–114 (mit Lit.) und die Aufsätze von HEIKO STEUER, HELMUT CASTRITIUS, HANS-ULRICH NUBER, THOMAS ZOTZ, DIETER GEUENICH, FRANK SIEGMUND, HAGEN KELLER, HERWIG WOLFRAM, HELMUT ROTH, WALTER POHL in: *Die Franken und die Alemannen* (wie Anm. 1).

101) Lex Ribuarica tit. 35 (31). Hg. FRANZ BEYERLE/RUDOLF BUCHNER (MGH LL nat. germ. III,2. Hannover 1954, S. 87).

102) ELISABETH MAGNOU-NORTIER, *Du royaume des civitates au royaume des honores. Episcopatus, comitatus, abbatia dans le royaume franc (VI^e-IX^e siècle)*, in: *La fin de la cité antique* (wie Anm. 56), S. 311–344. Einen stärker werdenden personalen Bezug meint MICHEL ROUCHE, *Entre civitas et sedes regni: Grégoire de Tours et les espaces politiques de son temps*, in: *Grégoire de Tours et l'espace gau-lois*. Hg. NANCY GAUTHIER/HENRI GALINIÉ. Tours 1997, S. 179–184, bes. S. 184, feststellen zu können.

Dieses Fiskalsystem ist auch in karolingischer Zeit noch in seinen Grundzügen römisch geprägt¹⁰³). Die Merowinger hatten es, soweit funktionstüchtig, *en bloc* von der römischen Verwaltung übernommen. Es gehörten dazu das Steuerwesen mit den in Naturalien, Diensten oder Geld zu leistenden direkten Abgaben und mit den als Zoll, das heißt als Marktabgaben und Binnenzölle sowie als Außenzölle zu leistenden indirekten Abgaben, ferner die Immunität als Exemption von eben diesen Leistungen bzw. vom Zugriff der Steuerverwaltung und schließlich das die Steuer- und Zollerhebung erleichternde Geldwesen.

Die Steuerverwaltung wurde in merowingischer Zeit von den Kurialen bzw. *cives* im Rahmen der Civitasverwaltung weitergeführt, dafür zeugen die Kataster und Steuerbücher der *civitates*, die von den Königen von den *civitates* eingeforderten Steuerleistungen, der Widerstand der *civitates*, vor allem auch der *Franci* in den *civitates*, gegen die Steuererhebung, der zu regelrechten Steuerrevolten führen konnte. Dieser Widerstand und die Steuerbefreiung gewisser Bevölkerungsgruppen begünstigten die Tendenz, die Steuern zur gewohnheitsrechtlichen Abgabe erstarren zu lassen, die auf den als Steuereinheiten geltenden *villae*, d. h. Grundherrschaften, lastete¹⁰⁴). Mit den Grundherrschaften verbreitete sich auch das auf diese radizierte Steuersystem, so faßbar etwa in den Bestimmungen der *Lex Baiuvariorum* über die grundherrlichen Rechte¹⁰⁵).

Das römische Zollwesen war zweispurig und umfaßte die Reichszölle an den Außengrenzen und die Zölle an den Grenzen der großen territorialen Einheiten wie der Diözese Gallien (die *Quadragesima Galliae*) und regionale bzw. lokale Civitaszölle, welche zu einem Drittel in der Verfügung der *civitas* blieben¹⁰⁶). Grundsätzlich wurde das Zoll- wie das Steuerwesen von den Merowingern in beiderlei Form weitergeführt, wie die bis ins 8. Jahr-

103) Am schärfsten formuliert ist diese These von JEAN DURLIAT, *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens* (284–889), Sigmaringen 1990.

104) Vgl. REINHOLD KAISER, *Steuer und Zoll in der Merowingerzeit*, in: *Francia* 7 (1979), 1980, S. 1–17. WALTER GOFFART, *Old and New in Merovingian Taxation*, in: *Past and Present* 96 (1982), S. 3–21. STEFAN ESDERS, *Römische Rechtstradition und merowingisches Königtum. Zum Rechtscharakter politischer Herrschaft in Burgund im 6. und 7. Jahrhundert*. Göttingen 1997, S. 220–235 (mit weiteren Hinweisen).

105) *Lex Baiuvariorum* 1, 13. Hg. ERNST VON SCHWIND (MGH LL nat. germ. 5, 2. Hannover 1926, S. 286–290). Dazu: ESDERS, *Römische Rechtstradition* (wie Anm. 104), S. 232: »Im Kolonenstatut der bayrischen *Lex* wird schon seit längerem kein originäres, speziell auf Bayern bezogenes Gesetz mehr gesehen, sondern fränkisches Königsrecht, welches – ursprünglich der römischen Verwaltungspraxis entstammend – auf gallische Gebiete bezogen war und dann *mutatis mutandis* auf die kirchlichen Grundherrschaften Bayerns übertragen wurde«.

106) SIEGFRIED J. DE LAET, *Portorium. Etude sur l'organisation douanière chez les Romains surtout à l'époque du Haut-Empire*. Gent 1949. FRIEDRICH VITTINGHOFF, *Portorium*, in: PAULY-WISSOWA, RE XXII/1 (1953), Sp. 346–399. Vgl. KAISER, *Steuer* (wie Anm. 104), S. 3f. DERS., *Teloneum episcopi. Du tonlieu royal au tonlieu épiscopal dans les civitates de la Gaule (VI^e–XII^e siècle)*, in: *Histoire comparée de l'administration (VI^e–XII^e siècles)*. Hg. WERNER PARAVICINI/KARL FERDINAND WERNER. Zürich/München 1980, S. 469–485, bes. S. 469f. (mit weiterer Literatur).

hundert funktionierende Zollverwaltung an der Mittelmeerküste (Fos/Marseille) und die vielen Binnenzölle bezeugen. Die letzteren sind schon im 6. Jahrhundert vermehrt und durch Verfeinerung des Abgabensystems, die sich in der Ausdifferenzierung der Begrifflichkeit widerspiegelt, intensiviert worden. Die Vergabe an regionale Amtsträger, weltliche oder kirchliche, minderte nicht ihren Charakter als *functio publica*, verhinderte aber eine effektive Kontrolle durch das Königtum und machte aus dem Zoll ein bequem nutzbares fiskalistisches Instrument in der Hand der *potentes*. Als solches verbreitete sich der Zoll mit der fränkischen Herrschaft auch rechts des Rheins¹⁰⁷). Die Raffelstetter Zollordnung, die ottonisch-salischen Markt-, Münz- und Zollurkunden oder der Koblenzer Zolltarif sind ohne den merowingisch-fränkischen Vorlauf nicht zu erklären.

Primär mit dem Steuerwesen und erst sekundär mit dem Gerichtswesen ist die Immunität verbunden gewesen, und zwar als Exemption von Steuerlasten und gewissen öffentlichen Diensten (*munera sordida* vor allem) sowie als Freieung von der Steuerverwaltung¹⁰⁸). Je nach Datierung der Praeceptio Chlotharii ist sie schon von Childerich als Foederatengeneral in Nordgallien als römische Institution anerkannt¹⁰⁹) und dann von seinen Nachfolgern weiterentwickelt worden. Sie war als Steuererleichterung und als Verwaltungsmaßnahme ein Mittel für den merowingischen König, bestimmte weltliche oder kirchliche Amtsträger stärker an sich zu binden. Auch wenn sich die Immunität in Zeiten der Schwäche in ihren Auswirkungen gegen das Königtum zu richten schien, blieb sie für das fränkische und nachfränkische Königtum ein wirksames Instrument ihrer Herrschaft und ein Mittel zur Intensivierung der Verwaltung.

Neben Steuer und Zoll übernahmen die Merowinger als dritte Säule der Fiskalverwaltung das römische Münzsystem, setzten es zunächst fort, indem sie Nachprägungen, dann eigene Münzen herstellen ließen, übertrugen die Prägung nachgeordneten, sich verselb-

107) Zu Fos und Marseille vgl. insbes. FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, Les bureaux de tonlieu de Marseille et de Fos. Contribution à l'histoire des institutions financières de la monarchie franque, in: Mél. Noël Didier. Paris 1960, S. 125–133. LEBECQ, Le devenir économique (wie Anm. 56), S. 293f. Zur Vermehrung der Zollstätten und Diversifizierung der Begriffe vgl. HILDEGARD ADAM, Das Zollwesen im fränkischen Reich und das spätkarolingische Wirtschaftsleben. Ein Überblick über Zoll, Handel und Verkehr im 9. Jahrhundert. Stuttgart 1996 (mit weiterer Literatur).

108) Vgl. ELISABETH MAGNOU-NORTIER, Etude sur le privilège d'immunité du IV^e au IX^e siècle, in: Revue Mabillon 60 (1981/84), S. 465–512. ALEXANDER CALLANDER MURRAY, Immunity, Nobility, and the Edict of Paris, in: Speculum 69 (1994), S. 18–39. Vgl. KAISER, Steuer (wie Anm. 104), S. 9f. DERS., Karls des Großen Immunitätsprivilegien für Trier (772) und Metz (775), in: Jb. für westdeutsche Landesgeschichte 2 (1976), S. 1–22. ESDERS, Römische Rechtstradition (wie Anm. 104), S. 236–242.

109) Praeceptio Chlotharii c. 11 (12) (MGH Capit. 1, S. 19), Neuedition mit abweichender Numerierung bei ESDERS, Römische Rechtstradition (wie Anm. 104), S. 83. Zur Datierung auf Chlothar II. ebd., S. 93–102 (dann ginge die Anerkennung der Immunität auf Chlothar I. zurück). Datierung auf Chlothar I. bei INGRID WOLL, Untersuchungen zur Überlieferung und Eigenart der merowingischen Kapitularien. Frankfurt a.M. 1995, S. 17–29. Vgl. auch meine Rez. von ESDERS, in: DA 55 (1999), S. 327.

ständigenden Amtsträgern (Monetaren; Bischöfen, Äbten) und übten nur noch eine lockere Kontrolle, so daß die Prägung extrem dezentralisiert war, die Goldmünzen (Trienten) stets an Wert verloren und schließlich durch Einfluß der angelsächsischen Sceattas und durch einen Verwaltungsakt (?) die reine Silberwährung an ihre Stelle trat¹¹⁰). Auf dieser in spätmérowingischer Zeit erreichten Stufe des Monometallismus bauten die Karolinger ihr Münzsystem auf, setzten das herrscherliche Monopol der Prägung durch, wenn auch nur für kurze Zeit, und verbreiteten das Geld als Zahlungsmittel nun auch verstärkt im rechtsrheinischen Raum, so daß hieran die ottonische Geld- und Münz(stätten)politik bruchlos anknüpfen konnte¹¹¹). Als Fazit kann festgehalten werden: für das gesamte Fiskalwesen der karolingischen und nachkarolingischen Reiche ist das mérowingische Frankenreich nicht bloß eine Vorstufe, sondern der entscheidende Vermittler der fiskalistischen Praxis des Römerreiches gewesen.

Gleichgültig, ob das mérowingische Königtum auf ein ursprüngliches Sakralkönigtum oder auf ein Heerkönigtum zurückgeht oder nicht¹¹²), hat es durch die Stellung Childerichs als Foederatengeneral in der Belgica II^a und durch die Anerkennung Chlodwigs durch den oströmischen Kaiser Anastasius 508 eine Stufe erreicht, welche den interkulturellen Austausch erleichterte. Dies zeigt sich deutlich in der Ambivalenz vieler Herrschaftszeichen und Symbolhandlungen. Childerichs Grab in Tournai bietet unübersehbare Anzeichen für diesen Austausch¹¹³). Barbarischen Einfluß zeigen der Aufwand der prunkvollen Bestattung mit Waffen und Schmuck sowie die Pferdebestattungen, römischen verraten die gol-

110) Die Zugehörigkeit des Münzwesens zum Fiskalsystem bezeugt die Vita Eligii I c. 3 (MGH SS rer. Mer. 4, S. 671). Der junge Eligius geht bei dem Goldschmied Abbo in die Lehre, *qui eo tempore in urbe Lemovecina (Limoges) publicam fiscalis monetae officinam gerebat*. Vgl. insgesamt PHILIP GRIERSON/MARK BLACKBURN, *Medieval European Coinage with a catalogue of the coins in the Fitzwilliam Museum, Cambridge*, Bd. 1: *The Early Middle Ages (5th-10th centuries)*. Cambridge 1986, S. 98–102. MICHAEL F. HENDY, *From Public to Private: The Western Barbarian Coinages as a Mirror of the Desintegration of Late Roman State Structures*, in: *Viator* 19 (1988), S. 29–78. Beide betonen stark die Privatisierung; eine königliche Kontrolle mindestens bis zur Zeit Dagoberts I. bzw. seines *thesaurarius* Eligius (ab 641 Bischof von Noyon) nimmt an: PETER SPUFFORD, *Money and its use in medieval Europe*. Cambridge 1988, S. 24–30. Dazu: JEAN LAFAURIE, *Eligius Monetarius*, in: *Revue numismatique*, 6^e série, 19 (1977), S. 111–151. Zum angenommenen Verwaltungsakt unter Ebroin vgl. DERS., *Monnaies d'argent des VII^e et VIII^e siècles*, in: ebd. 11 (1969), S. 98–219, bes. S. 120f.

111) Vgl. PHILIP GRIERSON, *Money and Coinage under Charlemagne*, in: *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben I. Persönlichkeit und Geschichte*. Hg. HELMUT BEUMANN. Düsseldorf 1967, S. 501–536. JEAN LAFAURIE, *Numismatique. Des Carolingiens aux Capétiens*, in: *Cahiers de civilisation médiévale* 13 (1970), S. 117–137. BERND KLUGE, *Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier*. Sigmaringen 1991.

112) Zur Kontroversliteratur vgl. KAISER, *Das römische Erbe* (wie Anm. 3), S. 83f.

113) Lit. s. oben Anm. 62; vgl. ferner: JOACHIM WERNER, *Childéric, histoire et archéologie*, in: *Histoire et archéologie* n° 56, sept. 1981, S. 20–29. FRANÇOISE DUMAS, *La tombe de Childéric, père de Clovis*. Paris 1982. MICHEL KAZANSKI/PATRICK PÉRIN, *Le mobilier funéraire de la tombe de Childéric I^{er}. Etat de la question et perspectives*, in: *Revue archéologique de Picardie* 1988, Nr. 3/4, S. 13–38.

dene mit Kreuzen verzierte Zwiebelknopffibel, die zur Kleidung von hohen römischen Beamten und Offizieren gehörte, so zum langen Mantel (*chlamys*) oder zum kürzeren *paludamentum*, ferner der Siegelring mit der spiegelverkehrten linksläufigen Umschrift CHILDIRICI REGIS, an der Umschrift erkennbar als »echter Siegelring zur Vornahme von Rechtshandlungen und Beurkundungen nach römischem Brauch«¹¹⁴). Dieser Ring zeigt den König *en face* ohne Bart mit herabfallenden, beiderseits gebundenen langen Lockenhaaren, in der Kleidung eines römischen Feldherrn in Panzertracht mit darüber gelegtem *Paludamentum* und in der rechten Hand eine Lanze haltend. Die ca. 300 Münzen, darunter 100 Goldsolidi mit Prägungen bis zu Kaiser Zeno (476–491), werden im allgemeinen als Subsidien der Ostkaiser Leo (457–474) und Zeno betrachtet¹¹⁵). Die Beigaben und Attribute römischer Provenienz erweisen Childerichs Stellung als Foederatengeneral, als *rex*, der einen Teil der *administratio* in der Provinz Belgica II^a übernommen hat, hier also auf die römische Heeres- und Verwaltungsstruktur zurückgreifen konnte, genauso wie nach seinem Tode sein Sohn und Nachfolger Chlodwig¹¹⁶).

Durch seinen Sieg über den Westgotenkönig Alarich II. bei Vouillé (507) hatte Chlodwig die Vormachtstellung der Franken in Gallien besiegelt. Bei seiner Rückkehr aus Aquitanien wurde ihm in Tours 508 durch Kaiser Anastasius die Würde eines Ehrenkonsuls (oder Patricius?) verliehen und, bekleidet mit den Insignien Purpurtunika, Mantel (*chlamys*) und Diadem, Zeichen der königlichen Würde, die Theoderich 498 als *ornamenta palatii* bzw. *vestis regia* erhalten hatte, ritt er von der Martinsbasilika bis zur Bischofskirche in der *civitas*, warf Gold und Silber unter das Volk und »wurde von diesem Tage an Konsul oder Augustus genannt«¹¹⁷).

Der oströmische Kaiser nahm damit Chlodwig wie zuvor den Ostgoten Theoderich oder den Burgunder Gundobad als barbarischen *rex* in die »Familie der Könige« auf (Franz Dölger) mit der deutlichen Absicht, dem arianischen Gotenkönig in Chlodwig einen

114) JOACHIM WERNER, Neue Analyse des Childerichgrabes von Tournai, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 35 (1971), S. 43–46, Zitat: S. 44.

115) EUGEN EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich. Stuttgart 1988 (31997), S. 17.

116) Remigius von Reims beglückwünschte Chlodwig wohl anlässlich seiner Herrschaftsübernahme (481/82) mit den Worten: *Rumor ad nos magnum pervenit, administrationem vos Secundum Belgice suscepisse*, Epp. austrasicae Nr. 2 (MGH Epist. 3, S. 113). Zur Literatur dazu vgl. KAISER, Franken (wie Anm. 1), S. 83. Vgl. ferner ULRICH NONN, Zur Verwaltungsorganisation in der nördlichen Galloromania, in: Die Franken und die Alemannen (wie Anm. 1), S. 82–93, bes. S. 82.

117) Gregor von Tours, Hist. II, 38 (S 88f.): *Igitur ab Anastasio imperatore codecillos de consolato accepit, et in basilica beati Martini tunica blattea indutus et clamide, inponens vertice diademam. Tunc ascenso equite, aurum argentumque in itinere illo, quod inter portam atrii et ecclesiam civitatis est, praesentibus populis manu propria spargens, voluntate benignissima erogavit, et ab ea die tamquam consul aut augustus est vocitatus*. Der Titel dieses Kapitels lautet: *De patriciato Chlodovechi regis* (S. 35).

gleichgewichtigen katholischen Gegenspieler zu schaffen¹¹⁸). Seit diesem Bündnis stand das merowingische Frankenreich in einem wechsellvollen, spannungsreichen Beziehungsgeflecht zu Byzanz, das durch Karls Kaiserkrönung zum Zweikaiserproblem wurde und auf die Ottonen überging¹¹⁹).

Die Zeremonie von Tours 508 wird sehr verschieden beurteilt: als von Gregor in seinem Bericht kamouflierte Usurpation von Herrschaftsrechten, d.h. eine Art Unabhängigkeitserklärung gegenüber Ostrom (Pierre Courcelle)¹²⁰, als liturgisch-klerikale Szene, in welcher der hl. Martin dem fränkischen König eine Art höhere Weihe, »une sorte d'investiture religieuse«, gegeben hätte (Luce Pietri)¹²¹, als Versuch Chlodwigs durch Übernahme römischer Symbole und Symbolhandlungen den Aquitanern entgegenzukommen und sie mit der fränkischen Herrschaft zu versöhnen (Michel Rouche)¹²², als *adventus* oder *ingressus*-Zeremonie des Konsulempfanges, bei welchem der fränkische König mit akklamatorischen Laudes kaisergleich begrüßt worden sei, *tamquam consul aut augustus*, Ausdruck eines neuen Selbstverständnisses eines fränkischen Kleinkaisertums« oder »imperialen Königtums« (Karl Hauck)¹²³, schließlich, wahrscheinlicher, als Nachahmung der Siegesparaden der byzantinischen Generäle (Michael McCormick)¹²⁴. Welche Bedeutung aus der Sicht der Zeitgenossen der Zeremonie auch gegeben werden mag, die Symbolhandlung des *adventus/ingressus regis* hat seit 508 ihren festen Platz in der Selbstdarstellung des merowingischen Königtums. Gunthrams *adventus* in Orléans¹²⁵ und die Entsendung des jungen Theudebert (II.), des Sohnes Childeberts II., in die *sedes regni* Soissons (589) und seine Aufnahme dort mit »akklamatorischen *laudes*«¹²⁶ zeigen deutlich, daß die Präsenz des Kö-

118) FRANZ DÖLGER, Die »Familie der Könige« im Mittelalter, in: DERS., Byzanz und die europäische Staatenwelt. Darmstadt 1964, S. 34–69. WERNER, Noblesse (wie Anm. 86), S. 270–274.

119) Vgl. PIERRE GOUBERT, Byzance avant l'Islam. Bd II: Byzance et l'Occident sous les successeurs de Justinien I^{er}. Byzance et les Francs. Paris 1955. EUGEN EWIG, Die Merowinger und das Imperium. Opladen 1983. Als Überblick: MICHAEL BORGOLTE/RUDOLF HIESTAND, Art. »Byzantinisches Reich, F. Byzanz und das Abendland« in: LexMA 2 (1983), Sp. 1304–1313.

120) PIERRE COURCELLE, Histoire littéraire des grandes invasions germaniques. Paris ³1964, S. 245–249.

121) LUCE PIETRI, La ville de Tours du IV^e au VI^e siècle: naissance d'une cité chrétienne. Rom 1983, S. 168f.

122) MICHEL ROUCHE, L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes 418–781. Naissance d'une région. Paris 1979, S. 50. Anders DERS., Clovis. Paris 1996, S. 314–316 (dort nach K. Hauck und M. McCormick).

123) KARL HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: FmSt 1 (1967), S. 3–93, bes. S. 22–57.

124) MICHAEL MCCORMICK, Clovis at Tours. Byzantine Public Ritual and the Origins of Medieval Ruler Symbolism, in: Das Reich und die Barbaren. Hg. EVANGELOS K. CHRYSOS/ANDREAS SCHWARZ. Wien/Köln 1989, S. 155–180.

125) Gregor von Tours, Hist. VIII, 1 (S. 370). Vgl. dazu HAUCK, Randkultur (wie Anm. 123), S. 35f.

126) Gregor von Tours, Hist. IX, 32, 36 (S. 451, 457). Vgl. HAUCK, Randkultur (wie Anm. 123), S. 35,

nigs notwendig, ein »Sich-zeigen-in-der-Öffentlichkeit« zur Herrschaftssicherung unerlässlich, wenn auch gefährlich war. Diese Präsenz mußte immer wieder aktualisiert werden, weshalb auch schon die Merowinger, die ihre Herrschaft mit einer Umfahrt (*circumitio*, *ambitio*) in ihrem Reich begannen, Reisekönige waren, obgleich sie über *sedes regiae*/Residenzen verfügten. Für beides wurden sie dem karolingischen und dem nachkarolingischem Königtum zum Vorbild, für die Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit und für das Reisen¹²⁷.

Nach der Zeremonie in Tours 508 wandte sich Chlodwig nach Paris und errichtete dort die *cathedra regni* mit seiner Grablege, dem Mausoleum bei der Apostelkirche, auch dies in offensichtlicher Anknüpfung an imperiale Traditionen, denen der Stadt Paris, und in Nachahmung des constantinischen Vorbilds in Byzanz/Konstantinopel und des gotischen Toulouse und Ravenna. Er begründete damit die Residenz- bzw. Hauptstadttradition von Paris, gab dem fränkischen Gallien einen ideellen Mittelpunkt und bekundete, daß zu einem *regnum Francorum* – auch zu einem Teilreich – eine *sedes regia* gehört, eine Vorstellung, die auch in den karolingischen und nachkarolingischen Reichen noch lebendig ist¹²⁸.

Die *imitatio Caesaris* scheint auch das beherrschende Motiv der beiden letzten Regierungshandlungen Chlodwigs gewesen zu sein, der Berufung des ersten fränkischen Reichskonzils in Orléans (511) – worüber später noch zu handeln ist – und der Kodifizierung des salfränkischen Rechts¹²⁹. Es dem Kaiser oder den germanischen Großkönigen wie den

71. REINHOLD KAISER, Untersuchungen zur Geschichte der Civitas und Diözese Soissons in römischer und merowingischer Zeit. Bonn 1973, S. 165, 173f.

127) Zur Umfahrt der merowingischen Herrscher vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte 1 (wie Anm. 21), S. 16–18. Umstritten ist, ob der Umritt nur rechtbekundend oder auch rechtschaffend gewesen ist und, über die Apprehensionssymbolik hinausgehend, zur Entgegennahme der Treueidleistung diente (so WEIDEMANN, S. 16. Dagegen: UWE ECKARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich. Marburg 1976, S. 267f.). Für das Hochmittelalter vgl. RODERICH SCHMIDT, Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit, in: Vorträge und Forschungen 6. Sigmaringen 1961 (21981), S. 97–233. Zum Reisekönigtum, zur Präsenz und Absenz des Königs vgl. ANDREAS KRÄNZLE, Der abwesende König. Überlegungen zur ottonischen Königsherrschaft, in: FmSt 31 (1997), S. 120–157 (mit weiterer Literatur). Zu den Reisen der Merowinger vgl. DANIEL RIGOTTI, Das merowingische Reisekönigtum nach den fränkischen Quellen, Liz. Arbeit Zürich 1999.

128) Gregor von Tours, Hist. II, 38 (S. 89): *Egressus autem a Turonus Parisius venit ibique cathedram regni constituit*; zur Grablege vgl. oben S. 68; HAUCK, Randkultur (wie Anm. 123), S. 51, faßte *cathedra* konkret als Thron auf und formulierte: »Im Sinn dieser Neuordnung von 508 war der konsularische oder königliche Thron in Paris ein Herrschaftsmittelpunkt«. Für Paris als *sedes*/Residenz bzw. Hauptstadt vgl. EUGEN EWIG, Descriptio Franciae, in: Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie Anm. 15), S. 274–322, bes. S. 279. DERS., Résidence et capitale pendant le haut moyen âge, ebd., S. 362–408, bes. S. 386f., zu den Karolingern: ebd. S. 390–406. BRÜHL, Palatium und Civitas 1 (wie Anm. 58), S. 7ff.

129) Zum Konzil von Orléans vgl. unten S. 86 mit Anm. 145. Edition der Lex Salica durch KARL AUGUST ECKHARDT, in: MGH LL nat. germ. IV, 1, 2. Hannover 1962–69. Vgl. zur Literatur: RUTH

Westgoten Eurich und Alarich, dem Ostgoten Theoderich und dem Burgunder Gundobad gleichzutun oder gar dem alttestamentarischen Beispiel Moses zu folgen, gilt als Beweggrund für die Abfassung der Lex Salica. Die praktische Bedeutung (»Effektivität«) der *lex scripta* wird dagegen gering eingeschätzt¹³⁰). Wie diese auch beurteilt werden mag¹³¹), mit der Kodifizierung drang die Schriftlichkeit in die bisher ausschließlich orale fränkische Rechtskultur ein, materiell auch manche römisch-rechtliche Vorstellung, wie wir anlässlich des Erbrechts bzw. Vicinenrechts gesehen haben¹³²). Verstärkt wird dieser römischrechtliche Einfluß dadurch, daß seit Chlodwig die fränkischen Könige, in die römische Verwaltung integrierte und von römischrechtlich geschulten Juristen bzw. Amtsträgern umgebene *reges*, Edikte erlassen, welche im Sinne einer Stärkung der Königsherrschaft auf die kaiserlichen Gesetze rekurrierten¹³³). Für beides: für die Kodifizierung der Rechte der *gentes* und für die Herrschererlasse in Form von Kapitularien waren die Merowinger den Karolingern ein Vorbild.

Die schon erwähnte Territorialisierung des Rechtes führte in Gallien zu einem Ausgleichsprozeß in der Weise, daß der Norden als Gebiet fränkischen Rechts stärker durch die Mündlichkeit der Rechtstradition geprägt wurde (*pays de coutume*), daß sich hier die Stellung des Richters auf den Vorsitz der Gerichtsversammlung beschränkte, der Prozeß als Parteienprozeß ablief, das Ordal und der Reinigungseid als Mittel der Wahrheitsfindung praktiziert wurden; doch eindeutig im Interesse des merowingischen Königtums waren der Inquisitionsbeweis aus dem römischen Fiskalrecht, der Majestäts- bzw. Infidelitätsprozeß mitsamt der Strafe der Konfiskation aus dem Kaiserrecht übernommen und war das Amt des Grafio – ursprünglich vielleicht ein »lokaler militärischer Befehlshaber in königlichen Diensten« (D. Willoweit)¹³⁴) – aufgewertet und mit dem des *comes* gleichgestellt

SCHMIDT-WIEGAND, Art. »Lex Salica«, in HRG II (1978), Sp. 1949–1962. CLAUDIETTER SCHOTT, Der Stand der Leges-Forschung, in: FmSt 13 (1979), S. 29–55, bes. S. 36–38.

130) HERMANN NEHLSSEN, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift im Mittelalter. Hg. PETER CLASSEN. (Vorträge und Forschungen 23) Sigmaringen 1977, S. 449–502, bes. S. 455–468. PATRICK WORMALD, Lex Scripta and Verbum Regis: Legislation and Germanic Kingship, from Euric to Cnut, in: Early Medieval Kingship. Hg. PETER H. SAWYER/IAN N. WOOD. Leeds 1977, S. 105–138 (der besonders auch das biblische Vorbild betont).

131) Zum Streit um die Effektivität der Leges (und Kapitularien!) vgl. zuletzt HARALD SIEMS, Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen. (MGH Schriften 35) Hannover 1992, S. 444–446.

132) Siehe oben S. 71 mit Anm. 76.

133) Zu den merowingischen Kapitularien vgl. WOLL, Untersuchungen (wie Anm. 109). Zum »kapitularienähnlichen Dokument« der Epistola Chlodovechi (MGH Capit. I, S. 1f.) vgl. ebd. S. 168–175. Woll (S. 168) stellt die »Übereinstimmung mit der spätantiken Tradition der Provinzialbehörden« fest.

134) DIETMAR WILLOWEIT, Art. »Graf, Grafschaft«, in: HRG I (1971), Sp. 1775–1785, bes. Sp. 1777 (Zitat). Vgl. ALEXANDER CALLANDER MURRAY, The Position of the »Grafio« in the Constitutional History of Merovingian Gaul, in: Speculum 61 (1986), S. 787–805.

worden. Der Süden Galliens (*pays de droit écrit*) stand unter der Dominanz des westgotischen, römischen, burgundischen Rechts und kannte den urteilenden Einzelrichter, die Offizialklage und die materielle Wahrheitsfindung, die erst nach einem langwierigen Rezeptionsvorgang im Norden und rechts des Rheins übernommen wurden, und zwar vermittelt durch die Kirche¹³⁵⁾.

Für privatrechtliche Handlungen wie Vererbung, Kauf, Verkauf oder Tausch war der Schriftgebrauch im römischen Gallien weitverbreitet, gefördert durch die städtischen Verwaltungsorgane, insbesondere durch den Eintrag privater Rechtsgeschäfte in die *gesta municipalia*. Die Insinuation in die *gesta* wurde in Mittel- und Südgallien bis ins 7./8. Jahrhundert, ja teilweise bis ins 9. Jahrhundert beibehalten, dann ersetzt durch die Urkunde, wobei die unscheltbare »Königsurkunde als funktionales Äquivalent der römischen Verwaltungsschriftlichkeit der Städte in den südlichen Gebieten« fungierte¹³⁶⁾. Die Verschriftlichung von Rechtsgeschäften bleibt als Praxis verbreitet – so etwa die noch im 9. Jahrhundert am Mittelrhein nachweisbaren öffentlichen Gerichtsschreiber in der Tradition der *gesta municipalia*¹³⁷⁾ – und dringt durch die in den Leges der Ribuarier, der Alemannen und der Bayern zur Pflicht gemachte Beurkundung von Schenkungen etc.¹³⁸⁾ auch in den rechtsrheinischen, bisher schriftlosen Raum ein. Getragen wird dieser Verschriftlichungsprozeß¹³⁹⁾ im wesentlichen vom Klerus, aus dessen Reihen nachweislich die meisten Urkundenschreiber stammen. Da die Kirche nach römischem Recht lebte, ergibt sich daraus ein beständiger Kulturtransfer.

III. VERMITTLUNG VON SINNDEUTUNGEN UND WERTVORSTELLUNGEN

Die antike Schrifttradition und Schriftkultur ist durch das Christentum umso leichter aufgenommen worden, als es als Buchreligion der Schrift, dem Buch, eine ganz besondere

135) Der Gegensatz von Nord- und Südgallien ist herausgearbeitet worden von ESDERS, Römische Rechtstradition (wie Anm. 104), S. 389–413.

136) ESDERS, Römische Rechtstradition (wie Anm. 104), S. 410. Zur Bedeutung der *Gesta municipalia* vgl. PETER CLASSEN, Fortleben und Wandel spätrömischen Urkundenwesens im frühen Mittelalter, in: Recht und Schrift (wie Anm. 130), S. 13–54, bes. S. 42–47. WERNER BERGMANN, Die *Formulae Andecavenses*, eine Formelsammlung auf der Grenze zwischen Antike und Mittelalter, in: Archiv für Diplomatik 24 (1978), S. 1–53, bes. S. 25–29, 34–37. DERS., Verlorene Urkunden des Merowingerreichs nach den *Formulae Andecavenses*, in: Francia 9 (1981), S. 3–56, bes. S. 21.

137) FRANZ STAAB, Untersuchungen zur Gesellschaft am Mittelrhein in der Karolingerzeit. Wiesbaden 1975, S. 137–153.

138) Vgl. L Ribuariorum, tit. 59 (de testamentis regum), 62 (de venditionibus) (S. 106f., 114–116). L Baiuvariorum, tit. 16, 2 (S. 432). L Alamannorum, tit. 1, 1.2; 2, 1.2; 16; 17, 1; 18. Hg. KARL LEHMANN, 2. Ausg. Hg. KARL AUGUST ECKHARDT. (MGH LL nat. germ. 5,1). Hannover 1966, S. 63–67, 79–81.

139) Die Literatur dazu ist in den letzten Jahren sprunghaft angestiegen, insbesondere seit Erscheinen von ROSAMOND MCKITTERICK, *The Carolingians and the Written Word*. Cambridge 1989.

Wertschätzung entgegenbrachte und diese auch den bisher so gut wie schriftlosen germanischen Randvölkern des Römerreiches vermittelte. Das Buch war Bedeutungsträger, Zeichen des Religionswechsels¹⁴⁰. Christianisierung und Mission bedeuteten für die Franken wie für andere auf der Oralität ihrer Kulturen basierenden Völker über kurz oder lang Literalisierung – tendenziell aller Gläubigen, wie die Bemühungen Karls des Großen um die Einrichtung von Pfarrschulen bezeugt¹⁴¹. Annahme des Christentums war nicht nur Annahme der Heiligen Schrift, sondern konkret Annahme der lateinischen Schrift (statt der Runen!) und der lateinischen Sprache und – über dieses Vehikel – Annahme eines guten Teils der römischen Kultur. Das gilt nicht nur für die romanisierten Franken Galliens, sondern auch für jene Franken und Angehörigen der rechtsrheinischen *gentes*, die germanophon blieben, aber für den Dienst in Kirche und/oder Reich das Lateinische erlernten¹⁴².

Voraussetzung für diesen durch die Kirche vermittelten Akkulturationsprozeß war Chlodwigs Glaubenswechsel, dessen universalhistorische Bedeutung den Zeitgenossen bewußt war¹⁴³. Chlodwigs Entscheidung für den katholischen Glauben beschleunigte den Assimilationsprozeß von Galloromanen und Franken in Nordgallien, gewann dem fränkischen Herrscher und seinen Nachfolgern die Unterstützung des Episkopats, führte im Laufe des 6./7. Jahrhunderts zur konfessionellen Einheit Galliens und des ganzen lateinisch-keltischen Westens – der Dualismus der ostgermanischen Reiche war damit überwunden –, brachte die Franken sofort – und nicht erst seit karolingischer Zeit – in enge Beziehung zum Papsttum¹⁴⁴ und machte das Frankenreich offen für den irischen und später angelsächsischen Einfluß, der sich etwa im irisch-fränkischen Bußwesen und Mönchtum sowie in der Mission der paganen Randzonen des Reiches so deutlich zeigt. Die Erfassung der Randgebiete war aber die Voraussetzung für die Integration des rechtsrheinischen Raumes in die fränkische Reichskirche.

140) Vgl. HAGEN KELLER, Vom »heiligen Buch« zur »Buchführung«. Lebensfunktionen der Schrift im Mittelalter, in: FmSt 26 (1992), S. 1–31.

141) PIERRE RICHÉ, Ecoles et enseignement dans le Haut Moyen Age. Paris 1989, S. 69–75.

142) Vgl. dazu unten S. 94f. mit Anm. 173, 176, 180.

143) Vgl. das Glückwunschsreiben des Bischofs Avitus von Vienne an Chlodwig anlässlich seiner Taufe: Epist. 46 (41) (MGH AA 6, 2, S. 75f.). Lit. und Übersetzung dazu bei KAISER, Franken (wie Anm. 1), S. 87–89. Vgl. DERS., Das römische Erbe (wie Anm. 3), S. 27. Reflexionen zur »weltgeschichtlichen Bedeutung« der Taufe Chlodwigs bei DIETER GEUENICH, Chlodwigs Alemannenschlacht(en) und Taufe, in: Die Franken und die Alemannen (wie Anm. 1), S. 423–437, bes. S. 432–435. ARNOLD ANGENENDT, Das Frühmittelalter. Die abendländische Christenheit von 400 bis 900. Stuttgart/Berlin/Köln 1995, S. 170f.

144) Von der Übersendung einer Votivkrone an die Kirche von Rom durch Chlodwig spricht der Liber pontificalis, 53. Hg. LOUIS DUCHESNE, Liber pontificalis 1. 1886 (ND Paris 1981), S. 271. Vgl. EWIG, Merowinger (wie Anm. 79), S. 31. Zum Scheitern der dualistischen Lösung im Ostgotenreich, das durch den konfessionellen Gegensatz von Arianern und Katholiken wesentlich bedingt worden ist, vgl. VERENA EPP, Goten und Römer unter Theoderich dem Großen, in: Migration und Integration (wie Anm. 18), S. 55–73, bes. S. 62f., 72.

Grundgelegt war diese fränkische Reichskirche in ihren wesentlichen Zügen schon, seitdem Chlodwig 511 die Bischöfe seines Reiches zum Konzil in Orléans versammelt hatte. Die Synodalen erkannten Chlodwig als ihren *dominus* und *gloriosissimus rex*, der ihnen die Beratungsgegenstände vorgelegt hatte, an, betonten aber zugleich, daß sie sich »als eine Fortsetzung der romanisch-katholischen Kirche« verstanden, indem sie sich gleich im ersten Konzilskanon auf die *ecclesiastici canones* und die *lex Romana* bezogen. Das bedeutet: »an Lehre und Kultus, an Verfassungsaufbau und Rechtsstruktur änderte sich grundsätzlich nichts«. Der fränkische König war gleichsam an die Stelle des Kaisers getreten, berief die Synoden, übte die Kirchenhoheit aus¹⁴⁵). Dies galt in gleicher Weise für die Teilreiche und führte zur Einberufung der merowingischen Teilreichssynoden, galt aber auch für die peripheren *regna* wie Bayern und Aquitanien im 7./8. Jahrhundert sowie – wenigstens zeitweise – ebenso für die *regna* Alemannien, Bayern oder die westfränkischen Prinzipate im 10. Jahrhundert¹⁴⁶).

Der territoriale Umfang der Kirchenhoheit des *rex* bzw. *princeps* war mit jenem des *regnum* identisch. Dahinter stand das römische Prinzip der Kongruenz der politisch-administrativen und der kirchlichen Ordnung. Dieses sich seit dem 4. Jahrhundert im Osten, seit dem 5. Jahrhundert auch im Westen des Reiches durchsetzende Prinzip¹⁴⁷), gleichsam ein Teil der *lex Romana*, verstanden als römische Ordnung, hatte im 5. Jahrhundert zur Aus-

145) MGH Conc. 1, S. 2. Vgl. ODETTE PONTAL, Die Synoden im Merowingereich. Paderborn 1986, S. 22–34. Zitat: THEODOR SCHIEFFER, in: Handbuch der europäischen Geschichte. Hg. THEODOR SCHIEDER. Bd. 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter. Hg. THEODOR SCHIEFFER. Stuttgart 1976, S. 294. Vgl. ARNOLD ANGENENDT, Karl der Große als »rex et sacerdos«, in: Das Frankfurter Konzil von 794. Kristallisationspunkt karolingischer Kultur. Hg. RAINER BERNDT. (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 80) Mainz 1997, S. 255–278, der das fränkische Königtum in die Tradition des archaischen Priesterkönigtums einordnet, dem die orientalischen, die hellenistischen, die römischen und byzantinischen Herrscher ebenso wie die Könige in den germanischen Nachfolgeregiche des *imperium Romanum* zugehören. Zur königlichen Kirchenhoheit vgl. auch DERS., Princeps imperii – Princeps apostolorum. Rom zwischen Universalismus und Gentilismus, in: Roma – Caput et Fons. Zwei Vorträge über das päpstliche Rom zwischen Altertum und Mittelalter. Hg. von der gemeinsamen Kommission der Rhein.-Westfälischen Ak. d. Wiss. und der Gerda Henkel Stiftung. Opladen 1989, S. 7–44, bes. S. 11–13, 20f.

146) 673–75 ließ Childerich II. durch den *dux* Lupus von Aquitanien in Bordeaux ein Konzil berufen: MGH Conc. 1, S. 214f. Vgl. ROUCHE, Aquitaine (wie Anm. 122), S. 100f. Zu den bayerischen Konzilien (Concilium Baiuvaricum 740/50, Aschheim 756, Dingolfing 769/70, Neuching 772) vgl. KURT REINDEL, in: Handbuch der bayerischen Geschichte. Hg. MAX SPINDLER, Bd. 1. München 21981, S. 236. Zu Schwaben: HELMUT MAURER, Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit. Sigmaringen 1978, S. 153ff. Für Westfranken: KAISER, Bischofsherrschaft (wie Anm. 58).

147) KONRAD LÜBECK, Reichseinteilung und kirchliche Hierarchie des Orients bis zum Ausgange des vierten Jahrhunderts. Münster 1901. EMILE LESNE, La hiérarchie épiscopale. Provinces, métropolitains, primats en Gaule et Germanie depuis la réforme de saint Boniface jusqu'à la mort d'Hincmar, 742–882. Lille/Paris 1905, S. 1–5. Vgl. J. NEUMANN, Art. »Bistum«, in: TRE 6 (1980), 697–702, 708f.

bildung einer episkopalen Ordnung geführt, die sich eng an die *Notitia Galliarum*, die Gliederung Galliens in 17 Provinzen mit zusammen 115 *civitates*, 7 *castra* und 1 *portus*, anlehnte, wobei den Metropolen von Arles und Lyon aufgrund der politischen Rangstellung dieser beiden Städte ein Vorrang zukam¹⁴⁸). Diese römische administrative und kirchliche Ordnung wurde im Laufe der Merowingerzeit erschüttert, und zwar 1) durch die Landnahme der Franken und Alemannen und die damit verbundene Repaganisierung der nördlichen und östlichen Randgebiete Galliens und den Zerfall der episkopalen Ordnung in diesem Raum, 2) durch die Reichsteilungen, die keine Rücksicht auf die Provinzordnung nahmen und zuweilen sogar die Civitasterritorien zerschnitten, und 3) durch die Erweiterung der merowingischen Herrschaft im Südosten des Reiches und im rechtsrheinischen Gebiet¹⁴⁹).

Auf zwei Wegen konnte die kirchliche Ordnung wieder oder neu hergestellt werden: entweder durch das Festhalten an der einmal (und gleichsam für immer) festgesetzten, als *lex Romana* verstandenen römischen Provinzordnung der *Notitia Galliarum* – eine statische bzw. restaurative Lösung, welche von einem Teil des merowingischen Episkopats und später etwa von Karl dem Großen angenommen wurde – oder durch die Annahme und Weiterführung des Prinzips der Kongruenz politischer und kirchlicher Ordnungen – eine dynamische Lösung, die von einem anderen Teil des merowingischen Episkopats (Remigius v. Reims z. B.), von den merowingischen Königen und vom Papsttum unterstützt wurde, eine Lösung, welche der kirchlichen Neuordnung im 16. Jahrhundert in den Niederlanden zugrundelag, um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert eine Antwort auf die Französische Revolution und die napoleonische Neuordnung Europas war, vor wenigen Jahren in Osteuropa und zuletzt, soweit ich sehe, mit der Bildung eines Erzbistums im Fürstentum Liechtenstein praktiziert wurde.

Der Streit um die beiden Prinzipien führte im merowingischen Frankenreich zu keinem einhelligen Ergebnis¹⁵⁰). Bistumsgründungen im Zusammenhang mit Reichsteilungen waren heftig umstritten und waren nur im Fall von Laon von Dauer. Die Errichtung von Bischofssitzen in Melun und Châteaudun scheiterte. Erfolgreich waren die Gründungen an den Außengrenzen des Reiches (Nevers, Mâcon, Belley, Saint-Jean-de-Maurienne und Arisitum, das bis in karolingischer Zeit Bestand hatte). In den Randgebieten mit erschütter-

148) *Notitia Galliarum*, ed. THEODOR MOMMSEN (MGH AA 9, 1892, S. 552–612). Vgl. H. MORDEK, Art. »*Notitia Galliarum*«, in: *LexMA* 6 (1993), Sp. 1287 (mit weiterer Literatur).

149) Vgl. REINHOLD KAISER, Bistumsgründungen und Kirchenorganisation im 8. Jahrhundert, in: *Der hl. Willibald – Klosterbischof oder Bistumsgründer?* Hg. HARALD DICKERHOF/ERNST REITER/STEFAN WEINFURTER. Regensburg 1990, S. 29–67, bes. S. 30–45.

150) Vgl. insgesamt mit Hinweisen auf Quellen und Literatur REINHOLD KAISER, Bistumsgründungen im Merowingerreich im 6. Jahrhundert, in: *Beiträge zur Geschichte des Regnum Francorum*, Festschrift für Eugen Ewig. Hg. RUDOLF SCHIEFFER. Sigmaringen 1990, S. 9–35. DERS., Bistumsgründungen und Kirchenorganisation (wie Anm. 149).

ter/unterbrochener episkopalen Ordnung knüpften die Neugründungen (wie Worms, Speyer, Straßburg, Konstanz) an die Vororte der alten *civitates* bzw. an *castra* an; die Gliederung und Ausbildung der Sprengel entsprach der politisch-kirchlichen Dynamik der Gründungszeit und der Aufbauphase.

In den rechtsrheinischen Gebieten wurde das von Papst Gregor dem Großen für die *gentes* des angelsächsischen Britannien und Frieslands entwickelte Modell der Universalmission übernommen und das dynamische Prinzip der Kongruenz genutzt. Organisationsrahmen der episkopalen Ordnung wurde hier (695) die *gens Frisonum*, (716) das *regnum* Bayern bzw. die *gens Baiovariorum* unter der *gubernatio* des *dux/rex*¹⁵¹⁾ und bei dem Versuch, eine hessisch-thüringisch-mainfränkische Provinz zu errichten, *Thuringi et Germaniae populus* (724)¹⁵²⁾ bzw. *gens Germaniae vel circumquaque – morantes gentes* (732)¹⁵³⁾. Dieser hier faßbare starke gentile Einschlag entstammt angelsächsischer Tradition und entsprach dem Konzept Gregors des Großen; er stand nichtsdestoweniger im Einklang mit dem Prinzip der Kongruenz der politischen, hier der gentilen, und der kirchlichen Ordnung, wurde aber schließlich durch die politische Entwicklung des 8. Jahrhunderts, durch die sich festigende karolingische Herrschaft, überrollt und durch eine Ordnung ersetzt, die sich für den linksrheinischen Raum restaurativ an der *Notitia Galliarum*, für den rechtsrheinischen Raum an den neuen politischen Gegebenheiten orientierte. Dahinter stand nun offensichtlich »die Vorstellung, daß aus dem gegebenen politischen und kirchlichen Kernraum des Frankenreiches heraus die Randgebiete zu integrieren seien und zwar ohne Rücksicht auf gentilische Voraussetzungen und Gliederungen, eher in Anlehnung an die staatlich-politische Erfassung der Randzonen im Zuge der fränkischen Überschichtung und Beherrschung und vor allem in Anlehnung an die staatlich-politische Ordnung der Reichsteile«¹⁵⁴⁾. Wichtig und prägend für die Zukunft der kirchlichen Ordnung des Ostreiches war jedenfalls, daß sich auch hier das Prinzip der Kongruenz durchsetzte.

Die Kirchenhoheit des fränkischen Herrschers und seiner Nachfolger in den *regna*/Prinzipaten implizierte die Mitwirkung bei und die Kontrolle der Bischofsbestellung. Auch

151) Gregorii II decretales (MGH LL in fol. III, S. 451–454); JE 2153. Zu Friesland vgl. ARNOLD ANGENENDT, Willibrord als römischer Erzbischof, in: Willibrord, Apostel der Niederlande. Gründer der Abtei Echternach. Gedenkgabe zum 1250. Todestag des angelsächsischen Missionars. Hg. GEORGES KIESEL/JEAN SCHROEDER. Luxemburg 1989, S. 31–41 (mit Lit.), der mit Recht auf die hohe Bedeutung des »landesbezogenen Erzbistums« für die politische Integration und Nationenbildung hinweist (S. 40f.). ANGENENDT, *Princeps imperii* (wie Anm. 145), S. 25–31 ordnet dieses landesbezogene Erzbistum in den größeren Zusammenhang der missionarischen und kirchenorganisatorischen Erschließung der nördlichen und östlichen Randgebiete des Frankenreiches, von den Angelsachsen über die Slaven bis zu den Skandinaviern, ein.

152) Bonifatius, Ep. 24. Hg. MICHAEL TANGL (MGH Epp. selectae 1, Berlin 1955, S. 42), vgl. ep. 25 (S. 43).

153) Bonifatius, Ep. 28 (S. 49).

154) KAISER, Bistumsgründungen und Kirchenorganisation (wie Anm. 149), S. 66.

hierfür standen die Merowinger in der Tradition des römischen Reiches. Obgleich das Prinzip der alleinigen Wahl durch Klerus und Volk in den kirchlichen Rechtstexten immer wieder betont wurde, hatten manche spätrömische Kaiser und hohe Amtsträger (*praefecti* und *magistri militum*) in den Hauptstädten und Metropolen des Reiches nachweislich über die Bischofswahl entschieden¹⁵⁵). Dies dürfte nicht selten vorgekommen sein, versuchten doch schon die sogenannten *Canones Apostolorum* im 4. Jahrhundert durch Strafdrohungen die *saeculi potestates* vom Wahlakt auszuschließen¹⁵⁶), allerdings erfolglos, wie der Usurpator Constantinus III. zeigt, der 407/8 die Bischöfe in Arles und Aix einsetzte, und der *magister militum* Constantius, der nach der Rückeroberung von Arles hier seinen *amicus et familiaris* Patroclus zum Bischof machte¹⁵⁷). Chlodwig und seine Nachfolger sind ihnen in dieser Praxis gefolgt. Trotz der Versuche der Synoden, die Stellung der Metropoliten zu stärken und den Einfluß der fränkischen Könige auf die Bischofswahl zu beschränken, konnten diese ihre Mitwirkung und ihr Zustimmungsrecht durch die Synodalen anerkennen lassen. Der König konnte in den verschiedenen Phasen der Bischofsbestellung seinen Willen kundtun, so bei der Genehmigung der Wahl, bei der Bestätigung des Wahlergebnisses, bei der Nominierung des lokalen oder ortsfremden Kandidaten, bei der Einsetzung eines Hofklerikers aus seiner unmittelbaren Umgebung oder beim Weihebefehl¹⁵⁸). Daß der

155) R. GRAYSON, Les élections ecclésiastiques au III^e siècle, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 68 (1973), S. 353–404. DERS., Les élections épiscopales en Occident au IV^e siècle, ebd. 75 (1980), S. 257–283. Das Eingreifen des Kaisers oder der hohen Beamten wird allerdings unterschiedlich eingeschätzt. JEAN GAUDEMET, *L'Église dans l'Empire romain (IV^e–V^e siècles)*. Paris 1958, S. 334f. ALBERT HUGH MARTIN JONES, *The Later Roman Empire 284–602. A Social, Economic and Administrative Survey*, 2 Bde. Oxford 1964, 2, S. 919f. DIETRICH CLAUDE, Die Bestellung der Bischöfe im merowingischen Reich, in: *ZRG Kan.* 80 (1963), S. 1–75, bes. S. 10, sind eher zurückhaltend in ihren Annahmen. Für KARL FERDINAND WERNER, *Les Origines (avant l'an Mil): Histoire de France*, Bd. 1. Hg. JEAN FAVIER. Paris 1984, S. 287, gehörte die Einflußnahme der *magistri militum* auf die Bischofserhebung zu ihrem Amt. Vgl. zur Gesamtentwicklung bis ins späte Mittelalter ANGENENDT, *Principes imperii* (wie Anm. 145), S. 39–43.

156) *Canones apostolorum* c. 31: *Si quis episcopus saeculi potestatibus usus ecclesiam per ipsos obtineat, deponatur et segregetur omnesque, qui illi communicant* = lateinische Version des Dionysius Exiguus, überliefert in der *Collectio Hadriana*: CUTHBERTUS HAMILTON TURNER, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima I*, 1. Oxford 1899/1939, S. 20f. Vgl. dazu: RUDOLF SCHIEFFER, Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König. (Schriften der MGH 28) Stuttgart 1981, S. 34–36.

157) LOUIS DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*, t. I^{er}: *Provinces du Sud-Est*. Paris 1907, S. 95–98, 255f., 279f. ELIE GRIFFE, *La Gaule chrétienne à l'époque romaine*, t. II: *L'Église des Gaules au V^e siècle*. Paris 1966, S. 231, 237–239, 253f.

158) Zur Praxis der Bischofsbestellung in merowingischer Zeit vgl. CLAUDE, *Bischofsbestellung* (wie Anm. 155). FRIEDRICH LOTTER, *Designation und angebliches Kooptationsrecht bei Bischofserhebungen*, in: *ZRG Kan.* 59 (1973), S. 112–150. CARLO SERVATIUS, *Per ordinationem principis ordinetur*. Zum Modus der Bischofsernennungen im Edikt Chlothars II., in: *Zs. für Kirchengeschichte* 84 (1973), S. 1–29. GEORG SCHEIBELREITER, *Der Bischof in merowingischer Zeit*. Wien/Köln/Graz

König letztlich über die Rekrutierung des Episkopats entschied, ergibt sich aus dem formalisierten *Procedere* der schriftlichen Wahlanzeige, des schriftlichen Einweisungsbefehls, der Bestallungsurkunde und des schriftlichen Weihebefehls an den Metropolen¹⁵⁹).

Bis in karolingischer Zeit wurde diese Praxis beibehalten. Durch Annahme der Symbolhandlung der Investitur änderte sich die Form der Bischofseinsetzung, die Sache, d. h. die Kontrolle der Auswahl der Vorsteher der Bischofskirchen (und der Reichsklöster), blieb im wesentlichen unverändert sowohl im westfränkischen als im ostfränkischen Reich, wenn auch wegen der vizeköniglichen Mittelgewalten (Prinzipate, Herzogtümer) die Anzahl der Kirchen variabel war, deren Vorsteher unmittelbar durch den König eingesetzt wurden¹⁶⁰).

Kontrolle und Einbindung des Episkopats in das Reich waren zu einer politischen Notwendigkeit geworden, seitdem das Christentum unter Constantin zur tolerierten und unter Theodosius zur Staatsreligion geworden war und die Bischöfe neben ihrer geistlichen Gewalt – der Lehr- und Weihegewalt und der Gerichtsgewalt in kirchlichen Angelegenheiten (*potestas magisterii, ordinis, iurisdictionis*) – als monarchische Leiter über die Vermögens- und Verwaltungseinheit des Bistums verfügten und zunehmend »weltliche« Funktionen übernahmen, und zwar zunächst als Ausfluß ihres evangelischen Auftrages des karitativ-sozialen Dienstes, so bei der Unterstützung der Armen, Waisen, Witwen, Kranken und Fremden, die in die Errichtung von bischöflichen Xenodochien, Leprosenhäusern, Armenmatrikeln mündete. Auch die Sorge für die Gefangenen, die Gefangenenbefreiungen, die *intercessio* bei den Gerichten, die sich zur Kontrolle der staatlichen Gerichte steigerte, und schließlich der allgemeine Schutz der Schwachen (*tuitio, defensio, auxilium*), der den Bischof zum *pater populi, civitatis, urbis, patriae* machte, läßt sich als evangelischer Auftrag verstehen, rückte den Bischof aber zwangsläufig in die Stellung eines *patronus*. Die Einrichtung der *episcopalis audientia* durch Constantin (318) und die Beteiligung der Bi-

1983, S. 128–171. WEIDEMANN, Kulturgeschichte 1 (wie Anm. 21), S. 115–121. FRANZ-REINER ERKENS, Die Bischofswahl im Spannungsfeld zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt. Ein tour d'horizon, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung im europäischen Vergleich. Hg. DERS. Köln/Weimar/Wien 1998, S. 1–32, bes. S. 8–13. ULRICH NONN, Zwischen König, Hausmeier und Aristokratie – Die Bischofserhebungen im spätmehringisch-frühkarolingischen Frankenreich, in: ebd., S. 33–58.

159) Überliefert als Formeln in Marculfi *Formulae* I, 5, 6, 7. Hg. KARL ZEUMER (MGH *Formulae*. Hannover 1886, S. 45–47). Vgl. als Schulbeispiel die Bischofserhebung des Desiderius von Cahors, dessen Vita (um 800) die entsprechenden Schreiben Dagoberts inseriert, Vita Desiderii c. 13, 14 (MGH *SS rer. Mer.* 4, S. 571–573). Vgl. letzte Behandlung durch NONN, Bischofserhebung (wie Anm. 158), S. 38–41.

160) Vgl. RUDOLF SCHIEFFER, Bischofserhebungen im westfränkisch-französischen Reich im späten 9. und im 10. Jahrhundert, in: Die früh- und hochmittelalterliche Bischofserhebung (wie Anm. 158), S. 59–82. DERS., Der geschichtliche Ort der ottonisch-salischen Reichskirchenpolitik. Opladen/Wiesbaden 1998 (Nordrhein-Westfäl. Ak. d. Wissenschaften, Vorträge G 352), S. 21–23. Zum westfränkisch-französischen Reich vgl. KAISER, Bischofsherrschaft (wie Anm. 58), *passim*.

schöfe an der Wahl des *defensor civitatis* (409) stärkten ihre weltliche Machtstellung, ohne sie indessen zu einem Teil der Municipalverwaltung zu machen. Sie standen neben oder über der Civitasverwaltung und übernahmen in den Notsituationen des untergehenden weströmischen Reiches gegebenenfalls und subsidiär politische, administrative und militärische Aufgaben, welche sie als die Exponenten der Civitates und ihr Amt als das angesehenste auf der regionalen Ebene erweisen, der einzigen noch funktionstüchtigen. Dies erklärt, warum das Bischofsamt als Alternative zu einer weltlichen Karriere oder als ihr Abschluß betrachtet werden konnte, insbesondere von Angehörigen des gallischen Senatorenadels, die darin eine Fortsetzung ihrer traditionellen politischen Führungsrolle sahen¹⁶¹).

Ob die spätrömischen Bischöfe in Gallien die weltlichen Befugnisse eher durch Delegation oder Usurpation, *via facti* und subsidiär, gleichsam durch eine schleichende politisch-soziale Umordnung übernommen haben, wird unterschiedlich gesehen, an der Faktizität der Herrschaftsübernahme dagegen ist kein Zweifel. Der Chilperich I. in den Mund gelegte Ausspruch, bringt die Sache auf den Punkt: »Siehe, unser Schatz ist arm, und unser Reichtum ist an die Kirchen gefallen; keiner herrscht jetzt überhaupt als allein die Bischöfe; unsere Macht ist dahin und an die Bischöfe der Städte gekommen«¹⁶²). Chilperichs Versuch, die Herrschaftsrechte des Episkopats zurückzuschrauben, scheiterte am Widerstand der Bischöfe, nicht zuletzt Gregors von Tours. Die Politik der Konfrontation war auf Dauer weniger erfolgreich als jene der Kooperation, die schon Chlodwig eingeleitet hatte und die un-

161) Die Literatur zum spätantik-frühmittelalterlichen Bischof und seine Stellung in Gesellschaft und Politik ist in den letzten Jahrzehnten stark angeschwollen, siehe die Angaben bei MARTIN HEINZELMANN, Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen, in: Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen. Hg. FRIEDRICH PRINZ. Stuttgart 1988, S. 23–82, bes. S. 23–27. REINHOLD KAISER, Königtum und Bischofsherrschaft im frühmittelalterlichen Neustrien, in: ebd., S. 83–108, bes. S. 84. Vgl. CARLRICHARD BRÜHL, Episcopos und Civitas, in: Stadt und Kirche. Hg. FRANZ-HEINZ HYE. Linz 1995, S. 1–14. BERNHARD JUSSEN, Über ›Bischofsherrschaften‹ und die Prozeduren politisch-sozialer Umordnung in Gallien zwischen ›Antike‹ und ›Mittelalter‹, in: HZ 260 (1995), S. 673–718. BRIGITTE BEAUJARD, L'évêque dans la cité en Gaule aux V^e et VI^e siècles, in: La fin de la cité antique (wie Anm. 56), S. 127–145. WILFRIED HARTMANN, Der Bischof als Richter nach den kirchenrechtlichen Quellen des 4. bis 7. Jahrhunderts, in: Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo 42, Spoleto 1995, S. 805–837. HANS HUBERT ANTON, »Bischofsherrschaften« und »Bischofsstaaten« in Spätantike und Frühmittelalter. Reflexionen zu ihrer Genese, Struktur und Typologie, in: Liber amicorum necnon et amicorum für Alfred Heit. Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte und geschichtlichen Landeskunde. Hg. FRIEDHELM BURGHARD u.a. (Trierer Histor. Forschungen 28) Trier 1996, S. 461–473.

162) Gregor von Tours, Hist. VI, 46 (S. 320): *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclesias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periet honor noster et translatus est ad episcopos civitatum*. Übersetzung nach RUDOLF BUCHNER, Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, 2. Darmstadt 1974, S. 85.

ter Chlothar II. und Dagobert I. einen gewissen Höhepunkt erlangte. Über den weiteren Ausbau der bischöflichen Macht, so durch den Einbau in die Fiskalverwaltung und – damit verbunden – durch die Überordnung des Bischofs über den *comes*¹⁶³, wurde die Herrschaft des Bischofs gestärkt, und zwar offenbar im Dienste des Reiches, wie das Beispiel des Desiderius von Cahors bezeugt¹⁶⁴. Solange die reichskirchliche Integration des Episkopats gewährleistet war, stärkte dies die Königsherrschaft. In der Zeit der Schwäche des spätmehringischen Königtums verselbständigten sich die Bischofsherrschaften, insbesondere in Mittelgallien, aber auch in Trier oder Chur. Sie wurden zu *principatus/dominia*, zu Regionalherrschaften mit der Bischofsstadt als Zentrum¹⁶⁵.

In früh- und hochkarolingischer Zeit wurden sie bekanntlich aufgelöst und infolge der *divisio inter episcopatum et comitatum* durch ein dualistisches System bischöflicher und gräflicher Befugnisse ersetzt¹⁶⁶, ohne daß eine strikte Trennung je ganz durchgeführt worden wäre, vielleicht auch gar nicht intendiert war, denn Fiskalrechte blieben weiterhin – wenigstens teilweise – in bischöflicher Hand¹⁶⁷. Über das *missus*-Amt wurden die Bischöfe wiederum in die *saecularia* hineingezogen¹⁶⁸. Markt, Zoll und Münze, Mauerbau und Abwehr der Normannen, Sarazenen und Ungarn, Gerichtsbarkeit, Gerichtsherrschaft (im Rahmen der Bannimmunität) und schließlich die Übertragung der Grafenrechte bzw. ganzer Grafschaften markieren die Etappen, über welche die Bischöfe in spätkarolingischer und ottonisch-salischer Zeit in einer von Westen nach Osten verlaufenden Entwicklung wiederum kirchliche Herrschaften aufbauten (mit ausdrücklicher Privilegierung oder ohne eine solche). Deren Integration in die westfränkische, die ostfränkische, die burgundische

163) Zur Mediatisierung des Grafenamtes vgl. KAISER, Königtum (wie Anm. 161), S. 92–94.

164) Zu Desiderius vgl. HEINZELMANN, Bischof und Herrschaft (wie Anm. 161), S. 73–80 und DETLEF LIEBS, Römische Juristen der Merowinger, in: Wirkungen europäischer Rechtskultur, Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. Hg. GERHARD KÖBLER/HERMANN NEHLSSEN. München 1997, S. 635–666, bes. S. 655–660.

165) Vgl. KAISER, Bischofsherrschaft (wie Anm. 58), S. 56–74. Zu Chur vgl. DERS., Churrätien (wie Anm. 48), S. 45–53.

166) Zitat: Bündner Urkundenbuch Bd. 1 (380–1199). Hg. ELISABETH MEYER-MARTHALER/FRANZ PERRET. Chur 1955, S. 39.

167) Vgl. REINHOLD KAISER, Die Fiskaleinkünfte der karolingischen Bischöfe, in: L'hostie et le denier. Les finances ecclésiastiques du haut moyen âge à l'époque moderne. Hg. MARCEL PACAUT/OLIVIER FATIO/MICHEL GRANDJEAN. Genf 1991, S. 37–54.

168) KARL FERDINAND WERNER, Missus-Marchio-Comes. Entre l'administration centrale et l'administration locale de l'Empire carolingien, in: DERS., Vom Frankenreich zur Entfaltung Deutschlands und Frankreichs. Ursprünge – Strukturen – Beziehungen. Ausgewählte Beiträge. Sigmaringen 1984, S. 108–156, bes. S. 114f., 118f. Zu einem lokalen Beispiel vgl. REINHOLD KAISER, Les évêques de Langres dans leur fonction de »missi dominici«, in: Aux origines d'une seigneurie ecclésiastique. Langres et ses évêques. VIII^e–XI^e siècles, Actes du Colloque Langres-Ellwangen. Langres, 28 juin 1985. Langres 1986, S. 93–111.

oder die salische Reichskirche war unterschiedlich stark¹⁶⁹). Sie unterschieden sich strukturell auch nicht von den merowingischen Bischofsherrschaften. Insofern läßt sich sagen, daß diese Form geistlich-weltlicher Herrschaft, welche die hochmittelalterlichen Reiche, insbesondere das ostfränkisch-deutsche, so entscheidend prägen sollte, in den sogenannten »Civitasrepubliken« vorgebildet war, mit dem einen, im Begriff »Civitasrepublik«, angedeuteten Unterschied, daß der territoriale Umfang der hochmittelalterlichen Bischofsherrschaften im nordalpinen Raum in der Regel nicht mehr die Civitas/Diözese war, sondern die Stadt mit einem mehr oder minder großen Umland bzw. kleinere Einheiten (*pagi, comitatus*) der Diözese. Die Einheit der Civitas/Diözese war durchlöchert und wurde auch durch die Bischofsherrschaften neuer Prägung nicht wiederhergestellt.

An der Spitze der »weltlich-kirchlichen Formationen« (Josef Semmler)¹⁷⁰) standen in der Spätantike und im frühen Mittelalter meist Angehörige der Ober- oder Führungsschicht bzw. des Adels. Als solche waren diese mit den weltlichen Amtsträgern verbunden. Sie rekrutierten sich aus einer polyvalenten Elite, im spätrömischen Gallien häufig, aber keinesfalls ausschließlich, aus dem senatorischen Adel, der nach dem Untergang des öffentlichen Schulsystems die antike rhetorisch-literarische Bildung, die Rechtskenntnisse und das Verwaltungswissen als Standeszeichen im familialen Rahmen weiterführte¹⁷¹).

169) Vgl. SCHIEFFER, Der geschichtliche Ort (wie Anm. 160), S. 20, 30f. mit weiterer Literatur.

170) Diese Wendung prägte JOSEF SEMMLER, *Episcopi potestas und karolingische Klosterpolitik*, in: *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau*. Hg. ARNO BORST. Sigmaringen 1974, S. 305–395, z. B. S. 344, 349. Er übernimmt auch den von EUGEN EWIG, *Milo et eiusmodi similes*, in: DERS., *Spätantikes und fränkisches Gallien 1* (wie Anm. 15), S. 189–219, bes. 212 verwendeten Ausdruck des »Kirchenstaates«. Ewig faßt hier zusammen: »Man könnte diese Kirchenstaaten in der fränkisch-aquitанischen Grenzzone von der Rhône bis zur unteren Loire als aristokratische Republiken mit bischöflicher Spitze bezeichnen« (S. 212f.) und nennt sie wenig später auch »Bistumsrepubliken« (S. 214 u. ö.).

171) Den hohen Anteil des senatorischen Adels am gallischen Episkopat betonen insbesondere KARL FRIEDRICH STROHEKER, *Der senatorische Adel im spätantiken Gallien*. Tübingen 1948, S. 72ff. MARTIN HEINZELMANN, *Bischofsherrschaft in Gallien. Zur Kontinuität römischer Führungsschichten vom 4. bis zum 7. Jahrhundert. Soziale, prosopographische und bildungsgeschichtliche Aspekte*. München 1976, S. 244. DERS., *Bischof und Herrschaft* (wie Anm. 161), S. 24f. DERS., *Gallische Prosopographie (260–527)*, in: *Francia* 10 (1982), 1983, S. 531–718, bes. S. 535. PETER GASSMANN, *Der Episkopat in Gallien im 5. Jahrhundert*. Bonn 1977, S. 69, konstatiert eine Konzentration von Bischöfen senatorischer Herkunft im Rhonetal, in der Auvergne, in Mittelgallien und Burgund. WEIDEMANN, *Kulturgeschichte 1* (wie Anm. 21), S. 109, kommt demgegenüber zu einem negativen Ergebnis: »Nach Gregors Informationen haben also Bischöfe senatorischer Herkunft zu keiner Zeit im gallischen Episkopat eine hervorragende Rolle gespielt, obwohl es Bistümer gab, die im 6. Jahrhundert vornehmlich mit Bischöfen senatorischer Herkunft besetzt waren, wie etwa Tours und Lyon«. Daß durch den Episkopat senatorischer Herkunft spätrömische adelige Wertvorstellungen, Relikte römischer Staatlichkeit und Verwaltungskunst und regional fest verankerte Herrschaftsstrukturen in das merowingische Frankenreich übergegangen sind, betont RAYMOND VAN DAM, *Leadership and Community in Late Antique Gaul*. Berkeley 1985, S. 154ff.

Diese Bildung und diese literalen Techniken übten auf die fränkischen Könige, auf ihre Umgebung und auf die fränkischen Großen des Reiches eine so große Anziehungskraft, einen so großen Einfluß aus, daß hier durchaus von Akkulturation gesprochen werden kann. Der dichtende König Chilperich, der sich auch in theologischen Disputen, in der Gesetzgebung und sogar in einer Reform des lateinischen Alphabets und der lateinischen Orthographie versuchte¹⁷²⁾, und die Adressaten der Gelegenheitsgedichte des Venantius Fortunatus¹⁷³⁾ bezeugen diese Aneignung antiken Kulturgutes – so unvollkommen sie auch gewesen sein mag – ebenso wie die Verwandlung des Hofes zu einem Anziehungspunkt für Dichter, Gelehrte, Theologen oder Juristen¹⁷⁴⁾. Der merowingische Hof war durchaus Zentrum einer Hofkultur¹⁷⁵⁾. Er begründete eine Tradition, die in viel glänzenderer Form unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern wieder aufgenommen wurde und die schließlich an den hochmittelalterlichen Königs- und Fürstenhöfen zur Blüte der höfischen Kultur führen sollte.

Der merowingische Hof spielte noch eine andere wichtige Rolle, denn er diente zur Rekrutierung und Ausbildung der Führungselite. Es hat zwar keine eigentliche Hofschule gegeben – was als *schola palatina* bezeichnet wird, war nichts anderes als der »*corps des antru-*

172) Chilperichs Hymnus auf Medardus ist ediert von KARL STRECKER: MGH Poetae latini IV, 2, Berlin 1914, S. 455–457. Zu Übersetzung und Kommentar vgl. KAISER, Franken (wie Anm. 1), S. 102–104. Die Grenzen der Akkulturation des merowingischen Königs stellt DAG NORBERG, La poésie latine rythmique du haut moyen âge. Stockholm 1954, S. 40, zum Abschluß seines Kommentars fest. Er bescheinigt dem König »une certaine originalité«, diese erkläre sich indessen »comme la hardiesse d'un homme primitif et peu instruit«. »On peut louer l'intérêt de Chilpéric pour la civilisation antique, mais on ne peut méconnaître qu'il était un barbare«. Zum theologischen Werk Chilperichs und zu seinem Stolpern auf den steinigten Pfaden der Trinitätslehre vgl. Gregor von Tours, Hist. V, 44 (S. 252–254); zur Reform des Alphabets und der Orthographie: ebd. V, 44 (S. 254f.); das Urteil des Germanisten WILLY SANDERS, der des Königs »orthographische Neuregelung« untersuchte, ist etwas günstiger: Chilperich sei ein »Mann von ziemlicher Bildung und ... beträchtlichem Scharfblick« gewesen, Die Buchstaben des Königs Chilperich, in: Zs. für deutsches Altertum und deutsche Literatur 101 (1972), S. 54–84, bes. S. 83. Aus der Sicht des Rechtshistorikers lautet das Urteil über Chilperichs gesetzgeberische Tätigkeit (vgl. das Edictum Chilperici, MGH Capit. 1, S. 8–10 nr. 4) wesentlich positiver: »an aufgeschlossenem Rechtsgewissen, Sinn für staatliche Belange und Reformentschlossenheit steht Chilperich unter den Merowingern vorne an«, so FRANZ BEYERLE, Das legislative Werk Chilperichs I., in: ZRG Germ. 78 (1961), S. 1–38, bes. S. 28.

173) Vgl. JUDITH W. GEORGE, Venantius Fortunatus. A Latin Poet in Merovingian Gaul. Oxford 1992.

174) Zu erwähnen sind z. B. Venantius Fortunatus als Dichter, der Arzt Anthimus, der eine Diätetik für den austrasischen König Theuderich I. geschrieben hat, die Bischöfe, darunter Gregor von Tours, die häufig am Königshof weilten, schließlich der schon erwähnte Asclepiodotus, vgl. zu den Juristen insbes. LIEBS, Römische Juristen (wie Anm. 164).

175) RETO R. BEZZOLA, Les origines et la formation de la littérature courtoise en Occident (500–1200). I. La tradition impériale de la fin de l'Antiquité au XI^e siècle. Paris 1944 (ND 1958). Vgl. PIERRE RICHÉ, Education et culture dans l'occident barbare. VI^e–VIII^e siècles. Paris 1962, S. 288–291.

stions«, der Verband der berittenen Leibgarde –, aber eine Gruppe von *pueri, adolescentes*, die von ihren Eltern (wohl meist angesehenen und vornehmen Leuten) an den Königshof geschickt und dem König anvertraut worden waren. Sie standen als *nutriti, commendati* im *obsequium* des Königs und scheinen der Aufsicht eines *nutritor* oder des *maior domus* unterstellt worden zu sein¹⁷⁶). Sie lebten in engem Kontakt mit den Königssöhnen und bildeten untereinander ein Freundschaftsbündnis, das auch nach Verlassen des Hofes Bestand hatte, wie die Korrespondenz des Bischofs Desiderius von Cahors erweist. In seinen Briefen und in seiner Vita wird die Erinnerung an die gemeinsam mit den späteren Bischöfen Sulpicius von Bourges, Audoin von Rouen, Eligius von Noyon, Paulus von Verdun, Chlodulf von Metz, dem Sohn Arnulfs von Metz, ferner mit Grimoald, dem Sohn Pippins des Älteren, und mit seinen Brüdern Rusticus und Syagrius am Hofe Chlothars II. und Dagoberts verbrachten Jugendjahre wach¹⁷⁷). Diese Namen, denen noch weitere hinzuzufügen wären, erweisen den merowingischen Hof als einen Ausbildungsort, der auf die Familien der merowingischen Großen höchst anziehend gewirkt haben muß. Funktional war der Hof eine »Kaderschule« (P. Riché)¹⁷⁸).

Ausgebildet wurden die jungen Leute in einer doppelspurigen Weise, die zum einen in den Dienst in der Hof- oder Regionalverwaltung führte, so als *domesticus, thesaurarius* oder *mapparius*¹⁷⁹), vor allem aber als *referendarius*. Die Referendare standen wie am Kaiserhof in Konstantinopel und am ostgotischen und vandalischen Hof an der Spitze der Kanzlei und besorgten den königlichen Schriftverkehr. Die von ihnen redigierten merowingischen Originaldiplome und die Edikte zeigen deutlich, daß sie eine literarische, verwaltungstechnische und juristische Bildung erhalten hatten und die spätrömischen Traditionen in der Nachfolge eines Parthenius, Asclepiodotus oder auch eines Marculf fortzusetzen bemüht waren¹⁸⁰). Andere unter den am Hof ausgebildeten jungen Leute übernahmen den geistlichen Dienst als Hofgeistliche an der Hofkirche; unter ihnen scheint der *abbas palatini oratorii* eine besondere Stellung eingenommen zu haben. Rusticus, der Bruder

176) RICHÉ, Education (wie Anm. 175), S. 280–287.

177) Zu diesem Freundeskreis um Desiderius vgl. FRIEDRICH PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung (4. bis 8. Jahrhundert). München/Wien 1965, S. 504 (mit Quellen und Literatur).

178) RICHÉ, Education (wie Anm. 175), S. 284.

179) Beispiele: *domesticus*: Vita Arnulfi c. 4 (MGH SS rer. Mer. 2, S. 433); *thesaurarius*: Vita Desiderii Cadurcae urbis ep. c. 2, 5 (ebd. 4, S. 564, 566); *mapparius*: Vita Austrigisili ep. Biturigi c. 1 (ebd., S. 191).

180) Zum Referendariat vgl. PETER CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter. Thessaloniki 1977, S. 187f. KARIN SELLE-HOSBACH, Prosopographie merowingischer Amtsträger in der Zeit von 511 bis 613. Bonn 1974, S. 11, hat 17 Referendare des 6. Jahrhunderts prosopographisch erfaßt, 7 von ihnen sind als spätere Bischöfe bezeugt, S. 34f.

des Desiderius, bekleidete diese, bevor er Bischof von Cahors wurde¹⁸¹). Eine besondere Organisation besaß aber die Hofgeistlichkeit offenbar nicht. Sie stellt, wie Josef Fleckenstein knapp formulierte, »eigentlich gar keinen eigenen Typus, sondern nur die geistliche Spielart des Typus *aulicus* oder *palatinus* dar«¹⁸²). Das erklärt, warum die ganze Gruppe junger Höflinge als Rekrutierungspool für weltliche und geistliche Ämter dienen konnte. Unter den frühen Karolingern gingen die Aufgaben der Referendare an die Mitglieder der Hofkapelle über. Diese übernahm nun, im Sinne einer Spezialisierung, die Aufgabe, Pflanzstätte für den Episkopat des Karolingerreiches und der Nachfolgereiche im Westen und im Osten zu sein.

Eine letzte hier zu erwähnende Funktion des Hofes trat deutlich unter Chlothar II. und Dagobert I. ans Licht, denn unter diesen beiden Herrschern wurde der neustrische Hof zum »Brennpunkt der monastischen Bewegung« (Friedrich Prinz), d.h. hier stieß der columbanische Impuls auf den größten politischen und religiösen Widerhall¹⁸³). Die Folgen waren vielfältig. Es genügt hier an zwei zu erinnern: Zum einen an die Verchristlichung des merowingischen Königtums; begonnen unter Chlodwig, erhielt sie durch den Kontakt mit dem irischen Mönchtum einen zweiten mächtigen Auftrieb, vergleichbar mit jenem durch den Kontakt der Angelsachsen mit den karolingischen Königen provozierten¹⁸⁴); zum anderen an die Annahme der monastischen Idee durch die fränkischen Großen am neustrischen Hof. Das von Königtum und Adel getragene irisch-fränkische Mönchtum leitete eine Welle von Klostergründungen ein, die erstmals auch die östlichen Randgebiete des Merowingerreiches erfaßte¹⁸⁵). Die Wirkung des Hofes war zweifach, zentripetal und zentrifugal: er zog Columban und die Großen an, konzentrierte die monastische Bewegung in ihrer Anfangsphase, und er strahlte wiederum dadurch aus, daß die ehemaligen Höflinge neue (geistliche) Ämter im *regnum* übernahmen und für die Verbreitung der neuen Form des Klosterwesens sorgten. Auch für diese Art des Austausches zwischen Zentrum und Peripherie, Hof und Land, war das Merowingerreich für die Nachfolgereiche Vorbild und Anstoß. Es nahm Formen der Vermittlung kultureller und geistlicher Erneuerungen vorweg, die unter veränderten Bedingungen in den Nachfolgereichen wieder aufgegriffen werden konnten.

181) Vita Desiderii Cadurcae urbis ep. c. 1, 2 (MGH SS rer. Mer. 4, S. 563f.). Vgl. WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung (wie Anm. 89), S. 65–67.

182) JOSEF FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige. 1. Teil: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle. (Schriften der MGH 16,1) Stuttgart 1959, S. 8.

183) PRINZ, Frühes Mönchtum (wie Anm. 177), S. 124.

184) EUGEN EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: DERS., Spätantikes und fränkisches Gallien 1 (wie Anm. 15), S. 3–71, bes. S. 15, 17f.

185) PRINZ, Frühes Mönchtum (wie Anm. 177), S. 124–151.

Kommen wir zu einem kurzen Fazit unserer Darlegungen. Die »Zivilisation des merowingischen Frankenreichs«, betrachtet unter dem Aspekt ihrer Wirkung auf das karolingische Frankenreich und seine Nachfolgereiche, läßt sich nicht in wenigen Strichen zeichnen. Es konnte hier nur der Versuch gemacht werden, in pointillistischer Art einige Tupfer aufzusetzen, die, zusammen gesehen, wenigstens eine vage Vorstellung des Ganzen hervorrufen können. Dieses Ganze, die Zivilisation des merowingischen Frankenreichs, erweist sich als äußerst vielschichtig. Zu unterscheiden sind die Lebensbereiche, in denen der Kulturkontakt zwischen Romanen und Franken und anderen Barbaren, der interkulturelle Austausch oder die wechselseitige Durchdringung stattfand.

Das Ergebnis ist je verschieden:

- im Bereich der Befriedigung der Lebensbedürfnisse kam es zu einem wechselseitigen Geben und Nehmen,
- im sozialen Gefüge zu einer Angleichung,
- für die staatlichen und rechtlichen Ordnungen adaptierten die Franken vorgefundene Praktiken und Regelungen in regional stark unterschiedlichen Weisen,
- im Bereich von Religion, kirchlicher Ordnung und Kultur übernahmen sie fremde Denkweisen, Ordnungsstrukturen und ihre sprachliche Gestaltung, eigneten sich diese an und führten sie fort, nicht ohne daß es hier wie im staatlich-rechtlichen Bereich zu starken Einbußen gekommen wäre.

Eine einfache Formel wie Akkulturation, Assimilation, Symbiose, Synthese, Verschmelzung und dergleichen genügt nicht, um dieses Resultat global zu erfassen. Diese Begriffe verdecken die komplizierten Verhältnisse eines umfassenden Kulturwandels, für den ein wichtiger Faktor hier so gut wie ganz ausgeklammert werden mußte, jener des Raumes. Wir sprechen zwar oft von merowingisch-fränkischer Reichskultur, übersehen aber leicht, daß diese keine einheitliche Größe gewesen ist, sondern sich jeweils nur in regional unterschiedlichen Ausprägungen zeigt. Diese regionalen Differenzierungen konnten in unserem Überblick nicht deutlich gemacht, sondern allenfalls nur angedeutet werden.